

# Amtsblatt des Ilm-Kreises



12. Jahrgang / Nr. 13/2013

Dienstag, den 5. November 2013

Herausgeber: Ilm-Kreis

## Aus dem Inhalt

- Goetheschule informiert zu den mathematisch naturwissenschaftlichen Spezialklassen
- Information zur Schulaufnahme zum Schuljahr 2014/15
- Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft
- Auftakt zur Umsetzung des Tourismusbudgets 2013
- Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung
- Beschlussübersicht beschließender Ausschüsse
- Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung vom 7. Oktober 2013
- Stellenausschreibungen
- Probestau am Hochwasserrückhaltebecken Angelroda



Die beiden Orte liegen in einem Talkessel beiderseits der Wipfra, ca. 10 km südöstlich von Arnstadt und strahlen dörfliche Idylle aus. Vor 900 wurde erstmals der Ort „Welehingin“ in einer Urkunde des Klosters Fulda erwähnt. 1429 wurde der Ort in Oberwillingen und das westlich davon gelegene Niederwillingen geschieden. Davon zeugt die erste urkundliche Erwähnung Oberwillingens als „Obir Welingen“. Sehenswert in Oberwillingen ist die sehr alte Kirche des ca. 2500 Einwohner zählenden Ortes, die noch aus romanischer Zeit stammt und dem heiligen Martin geweiht ist (links im Bild). Ortsbildprägend ist ebenso das über 300 Jahre alte Pfarrhaus, das Anwesen Nr. 19 mit vielen Details oder die Steinbrücke. Dazu zählt auch die, durch Züchtung aus einer Rotbuche hervorgegangene, Trauerbuche im Ortszentrum, die einzige in der Arnstädter Region.

In Niederwillingen wurden seit der Wende zahlreiche Fachwerkbauten restauriert, Straßen und Plätze neu gestaltet und ein reges Vereinsleben aufgebaut. Die gut erhaltenen Bogenbrücken sind fast einzigartig. Durch vielfältige Maßnahmen der Dorferneuerung gelang es dem Ort mehrfach, im Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ sehr gute Platzierungen zu erreichen.



Sehenswert ist hier die alte Dorfkirche „St. Peter und Paul“. Ursprünglich „klein und düster“ wurde sie 1786 „ansehnlich verlängert“. Den Hauptschmuck der Kirche bilden die durch Restaurierungsarbeiten freigelegten Malereien an den Holzbalken.

Niederwillingen, nahe des „Behringer Tunnels“ der Autobahn A 71 gelegen, beherbergt ein Tunnelmuseum, in dem im Maßstab 1:4 mit Originalmaterialien die heutige Tunnelbautechnik dargestellt wird.

Oberwillingen und Niederwillingen

**Liebe Leserinnen und Leser,**

im politischen Jahreskalender kommt immer dann, wenn die Tage kürzer und die Blätter bunter werden, die Zeit, wo die Planungen für das kommende Jahr auf der Tagesordnung stehen. In diesem Jahr hat sich der Termin etwas nach hinten geschoben, weil die für die Haushaltsplanung notwendigen Eckzahlen uns von den Landesbehörden verspätet zur Verfügung gestellt worden sind.

Einfacher macht das die Arbeit nicht. Kreistagsmitglieder, die Verwaltung, vor allem aber die Städte und Gemeinden wollen Klarheit und das möglichst bald.

Mit ersten Zahlen bin ich dieser Tage an die Öffentlichkeit gegangen. Mir war dabei klar, das Defizit zwischen dem Notwendigen und dem Möglichen ist noch groß. Trotz selbst auferlegter Sparzwänge sind die finanziellen Anforderungen an die Kommunen noch sehr hoch, um einen in Einnahmen und Ausgaben gedeckten und von einer großen Mehrheit getragenen Haushaltsentwurf für 2014 vorlegen zu können. Wir werden weiter daran arbeiten müssen.

Ich will aber auch sagen, der Kreis tut nichts für sich allein. Eine funktionierende Verwaltung, Schulen, öffentlicher Personennahverkehr, Jugend- und Sozialhilfe sind für alle Einwohnerinnen und Einwohner von Bedeutung. Und niemand kann wollen, dass wir Einrichtungen wie die Musikschule, die Volkshochschule oder die Vereinsförderung bei Kultur und Sport aufs Spiel setzen.

Wenn wir in den nächsten Tagen und Wochen weiter am Etat 2014 arbeiten, um noch vor Weihnachten einen beschlussfähigen Entwurf vorlegen zu können, erwarte ich von allen Seiten Augenmaß und in der dazu geführten Debatte die notwendige Gelassenheit.

Die Einheit der kommunalen Familie darf nicht aufs Spiel gesetzt werden.



**Ihre  
Petra Enders  
Landrätin**

**Inhaltsverzeichnis**

**Nichtamtlicher Teil**

- Fotoausstellung zum Thema Menschenrechte noch bis Ende November im Landratsamt .....S. 2
- Information zur Schulaufnahme zum Schuljahr 2014/15 .....S. 3
- Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft .....S. 6
- 60-jähriges Jubiläum der Ilmenauer Musikschule .....S. 8
- Goetheschule informiert zu den mathematisch naturwissenschaftlichen Spezialeklassen .....S. 8
- Tag der Zahngesundheit an der Grundschule Gräfenroda .....S. 8
- Jahrestagung des Jugendamtes des IIm-Kreises mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen des IIm-Kreis am 26.09.13 in der Stadthalle Arnstadt .....S. 8
- Großes Interesse am Thema Burnout .....S. 9
- Auftakt zur Umsetzung des Tourismusbudgets 2013 .....S. 9
- Veranstaltungen im IIm-Kreis .....S. 10

**Amtlicher Teil**

- Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung .....S. 10
- Beschlussübersicht beschließender Ausschüsse .....S. 11
- Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 7. Oktober 2013 .....S. 12
- Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises vom 7. Oktober 2013 .....S. 20
- Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde .....S. 28
- Änderung der Taxitarifordnung .....S. 28
- Stellenausschreibung Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten .....S. 29
- Stellenausschreibung Projektkoordinator/in Tourismusbudget .....S. 29
- Stellenausschreibung Leitstellensachbearbeiter/in .....S. 29
- Probestau am Hochwasserrückhaltebecken Angelroda .....S. 30
- Die Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Arnstadt .....S. 30
- Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbands Arnstadt und Umgebung .....S. 31

**Nichtamtlicher Teil**

**Fotoausstellung zum Thema Menschenrechte noch bis Ende November im Landratsamt**

Im Frühjahr 2013 entstand im Offenen Kinder- und Jugendtreff des Marienstiftes die Idee zu einem thematischen Fotomarathon, welcher das Verständnis für Toleranz, Demokratie und Vielfalt bei Kindern und Jugendlichen wecken und weiterentwickeln sollte. Die Ergebnisse der Fotosafari wurden in einer Ausstellung zusammengefasst, welche am 1. Oktober im Landratsamt eröffnet wurde. 17 Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren beteiligten sich am Projekt und gingen, ausgestattet mit Einwegkameras und ihren Ideen zum Thema „Menschlichkeit“, in Arnstadt auf einen Fotomarathon. Die Teilnehmer kamen aus dem Kinder- und Jugendtreff des Marienstiftes, dem Treff des Vereins Direkt und des Jugendclubs des Amtes Wachsenburg sowie aus der



v. vorn: Chiara, Shabana, Teodora und Emely gehörten zu den Preisträgern der Fotosafari.

Robert- Bosch-Regelschule, der Emil-Petri-Schule und den Gymnasien Arnstadt und Neudietendorf. Der Fotomarathon sei auch eine Bereicherung

der Interkulturellen Woche gewesen, betonte Landrätin Petra Enders zur Ausstellungseröffnung.

## Information zur Schulaufnahme zum Schuljahr 2014/15

Alle Kinder, die am **01. August 2014** sechs (6) Jahre alt sind (**bis 01.08.2008** und früher geboren), unterliegen der Schulpflicht und sind zum Schulbesuch für das am **01. Sept. 2014** (erster Schultag) beginnende Schuljahr anzumelden.

Kinder früherer Jahrgänge, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchten, sind ebenfalls schulpflichtig und somit anzumelden.

Das Befürwortungsschreiben zur Zurückstellung des Schulleiters der zuständigen Schule ist mitzubringen.

Auch Kinder ausländischer Eltern unterliegen der Schulpflicht und sind anzumelden.

Ein Kind, das am **30. Juni 2014** mindestens **fünf** Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern für das am **01. Sept. 2014** beginnende Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Die Anmeldung erfolgt gemäß § 119 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20.01.1994 (**GVBl. S.185**), **zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2011 (GVBl. S. 208) in den örtlich zuständigen Grundschulen.**

Die Anmeldung kann in der Regel im Zeitraum **vom 02. bis 20. Dezember 2013** erfolgen. Genauere Festlegungen hierzu werden durch den Schulleiter in ortsüblicher Form bekannt gegeben und werden im Folgenden noch einmal benannt.

Bei der Anmeldung sind

- die Geburtsurkunde oder
- das Familienstammbuch

mitzubringen. Die Eltern unterrichten den Schulleiter über eine offensichtliche oder vermutete Behinderung des Kindes.

Gemäß § 14 (1) ThürSchulG vom 06.08.1993 i. d. F. vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530)** legt der Schulträger im Einvernehmen mit dem Thüringer Kultusministerium für jede Schule einen abgegrenzten Schulbezirk fest. Örtlich zuständig ist die Schule, in deren Schulbezirk der Wohnsitz des Schülers liegt.

So sind auch die Schulbezirke der Grundschulen in der Trägerschaft des IIm-Kreis eindeutig festgelegt:

### Schuleinzugsbereiche der Staatlichen Grundschulen im IIm-Kreis

#### 1. Staatliche Grundschule „Geschwister-Scholl-Schule“ Arnstadt

Richard-Wagner-Straße 6  
99310 Arnstadt

##### Schulbezirk: Stadt Arnstadt

Alfred-Ley-Str., Alte Feldstr., Am Alten Gericht, Am Bahnhof, Am Friedhof, Am Grabfeld, Am Kesselbrunn, Am Obertunk, Am Riesenlöffel, Am Wasserturm, An den Langen Eisen, An der Bachschleife, Arnsbergstraße, Auf dem Anger, August-Broemel-Str., August-Rost-Str., Bachs Garten, Bahnhofstraße, Bärwinkelstraße, Baumannstraße, Beethovenstraße, Benjamin-Kiesewetter-Straße, Bertolt-Brecht-Straße, Bielfeldstraße, Bierweg, Dammweg, Dr.-Bäseler-Straße, Dr.-Robert-Koch-Straße, Drei-Gleichen-Straße, Elxlebener Weg, Franz-Liszt-Straße, Franz-Schubert-Straße, Friedrich-Ebert-Platz, Friedrichstraße, Friedrich-Fröbel-Straße, Gartenweg, Gerapromenade, Gothar Straße, Güntherstraße, Hammerecke, Heinrich-Heine-Straße, Hersfelder Str., Herzog-Hedan-Str., Ichtershäuser Straße, Karl-Liebkecht-Straße, Kasseler Str., Kauffbergstraße, Kleiner Bierweg, Lessingstraße, Mozartstraße, Mühlberger Straße, Mühlweg, Nordstraße, Oberbaurat-Acker-Straße, Ohrdruffer Str. (ungerade Hausnummern), Otto-Knöpfer-Str., Prof.-Hugo-Jung-Str., Quenselstraße, Rehestädter Weg, Richard-Wagner-Straße, Sodenstr., Sondershäuser Straße, Thomas-Mann-Straße, Wachsenburgblick, Willibrordstraße,

**Gemeinde Ichtershäuser-OT Rehestädt**

##### Schulanmeldung:

**Dienstag, den 03.12.2013**                      **09:00 Uhr - 18:00 Uhr**

**Dienstag, den 10.12.2013**                     **09:00 Uhr - 14:00 Uhr**

#### 2. Staatliche Grundschule „Johann Sebastian Bach“ Arnstadt

Am Plan 1  
99310 Arnstadt

##### Schulbezirk: Stadt Arnstadt

Alteburg, Am Mispelgütchen, Am Plan, An der Brunnenkunst, An der Liebfrauenkirche, An der Neuen Kirche, An der Weiße, Auf der Setze, Badergasse, Berggartenweg, Berggasse, Dr.-Mager-Straße, Erfurter Str., Fasanengarten, Fleischgasse, Friedhofsgasse, Fuhrmannsweg, Hohe Bleiche, Hohe Mauer, Holzmarkt, Jacobsgasse, J.-S.-Bach-Str., Käfernburger Straße, Karl-Marien-Straße, Karolinenstraße, Kirchgasse, Klausstraße, Kleine Johannisgasse, Kleine Klausgasse, Kleine Marlittstraße, Kleine Rosengasse, Kohlenmarkt, Kohlgasse, Krappgartenstraße, Längwitzer Mauer, Längwitzer Straße, Ledermarkt, Ledermarktgasse, Lindenallee, Linsengasse, Lohmühlenweg,

Markt, Marktstraße, Marlittstraße, Mittelgasse, Muhmengasse, Neideckstraße, Neue Gasse, Neutorgasse, Obergasse, Obere Weiße, Pfarrhof, Pfortenstraße, Plauesche Straße, Rankestraße, Ried, Riedmauer, Ritterstraße, Rosenstraße, Rudolstädter Straße (*ab Kreuzung Paulinzellaer Str., Richtung Käfernburger Str.*), Saalfelder Str., Schloßgarten, Schloßplatz, Schloßstr., Schönbrunnstraße, Schulgasse, Tambuchstraße, Töpfengasse, Turnvater-Jahn-Straße, Untergasse, Untere Marktstraße, Unterm Markt, Vor dem Riedtor, Wachsenburgallee, Wachsenburgstraße, Wagnergasse, Wollmarkt, Zimmerstraße

##### Schulanmeldung:

**Donnerstag, den 12.12.2013**                      **16:30 Uhr**

#### 3. Staatliche Grundschule „Ludwig Bechstein“ Arnstadt

Prof.-Frosch-Straße 26  
99310 Arnstadt

##### Schulbezirk: Stadt Arnstadt

A.-Paul-Weber-Straße, Alexander-Winkler-Straße, Alexisweg, Am Dornheimer Berg, Am Fürstenberg, Am Großen Wehr, Am Häckerstieg, Am Kupferrasen, Am Rabenhold, Am Schallander, Am Veitberg, An der Baumschule, An der Eremitage, An der Sternwarte, Auf dem Kübelberg, Brauhausstr., Dr.-Arno-Bergmann-Str., Dr.-Hausmann-Str., Dr.-Werner-Str., Drosselweg, Ernst-Schmidt-Str., Finkenweg, Floraweg, Friedensstraße, Gehrener Straße, Gerastraße, Hopfengrund, Ilmenauer Str., Isaac-Newton-Weg, Johannes-Kepler-Weg, Kirschallee, Kleine Gehrener Straße, Lerchenweg, Nikolaus-Kopernikus-Weg, Oberer Sonnenhang, Parkweg, Paulinzellaer Straße, Prof.-Frosch-Straße, Prof.-Jorns-Str., Prof.-Pabst-Straße, Rabenholder Hohe, Rudolstädter Str. (*ab Kreuzung Stadtilmer Str. bis Kreuzung Paulinzellaer Str.*), Schwarzburger Straße, Stadtilmer Straße, Unterer Sonnenhang, Vogelweide, Weg zur Fasanerie, Weg zur Krumhoffsmühle, Weg zur Triglismühle, Willibald-Alexis-Straße

##### **Stadt Arnstadt - OT Angelhausen/Oberndorf:**

Am Rößchen, Am Vorwerk, Angelhäuser Str., Burggasse, Dornheimer Weg, Dorotheenthal, Glockengasse, Hainfeld, Hinter den Gärten, Kleine Angelhäuser Str., Lindenhof, Nachtigallenweg, Oststraße, Zum Loh, Schlossbergweg, Zum Schlossbergblick, Wiesenweg

##### Schulanmeldung:

**Montag, den 09.12.2013**                              **11:00 Uhr - 14:00 Uhr**

**Dienstag, den 10.12.2013**                           **06:30 Uhr - 18:00 Uhr**

**Mittwoch, den 11.12.2013**                        **06:30 Uhr - 10:00 Uhr**

**Donnerstag, den 12.12.2013**                     **12:00 Uhr - 14:00 Uhr**

#### 4. Staatliche Grundschule „Dr. Harald Biefeld“ Arnstadt

Goethestraße 32  
99310 Arnstadt

##### Schulbezirk:

##### **Stadt Arnstadt**

Am Himmelreich, Am Vogelsberg, An der Lehmgrube, An der Marienhöhe, Bechsteinstraße, Damaschkestraße, Diesterwegstraße, Eichfelder Weg, Goethestraße, Gustav-Freytag-Straße, Jonastal, Kleiner Eichfelder Weg, Lange Gasse, Ohrdrufer Str. (gerade Hausnummern), Roseggerstraße, Rotehüttenweg, Schillerstraße, Schönbrunn, Straße der Demokratie, Triniusstraße

**Stadt Arnstadt** - OT Espenfeld

##### Schulanmeldung:

**Dienstag, den 10.12.2013** 15:00 Uhr - 18:00 Uhr  
**Mittwoch, den 11.12.2013** 07:30 Uhr - 10:00 Uhr

#### 5. Staatliche Grundschule Großbreitenbach

Schulstraße 6  
98701 Großbreitenbach

##### Schulbezirk:

**Gemeinde Altenfeld, Gemeinde Neustadt (mit Kahlert), Stadt Großbreitenbach, Gemeinde Böhlen, Gemeinde Friedersdorf, Gemeinde Gillersdorf, Gemeinde Wildenspring**

##### Schulanmeldung:

**Donnerstag, den 12.12.2013** 08:00 Uhr - 17:00 Uhr

#### 6. Staatliche Grundschule „K.F.W.Wander“ Dörfeld

Lindenstr. 18  
99326 Ilmtal OT Dörfeld

##### Schulbezirk:

**Gemeinde Wipfratal: OT Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld, Wipfra, Gemeinde Ilmtal: OT Cottendorf, Döllstedt, Dörfeld a.d.Ilm, Ehrenstein, Geilsdorf, Göselsborn, Griesheim, Großliebringen, Hammerfeld, Kleinliebringen, Nahwinden, Singen, Traßdorf**

##### Schulanmeldung:

**Sonntag, den 14.12.2013** 09:00 Uhr - 11:00 Uhr

#### 7. Staatliche Grundschule „Thomas Müntzer“ Gehren

Nordstraße 1  
98708 Gehren

##### Schulbezirk:

**Stadt Gehren (mit OT Jesuborn)  
Gemeinde Möhrenbach, Gemeinde Herschdorf, Gemeinde Allersdorf, Gemeinde Wilmersdorf, Gemeinde Pennewitz**

##### Schulanmeldung:

**Montag, den 09.12.2013** 18:30 Uhr

#### 8. Staatliche Grundschule Geschwenda

Gutshof 19a  
98716 Geschwenda

##### Schulbezirk:

**Gemeinde Geschwenda, Gemeinde Geraberg**

##### Schulanmeldung:

**Mittwoch, den 11.12.2013** 14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
**Donnerstag, den 12.12.2013** 16:00 Uhr - 17:00 Uhr

#### 9. Staatliche Grundschule „An der Burglehne“ Gräfenroda

Ohrdrufer Straße 48  
99330 Gräfenroda

##### Schulbezirk:

**Gemeinde Frankenhain, Gemeinde Gräfenroda, Gemeinde Gehlberg**

##### Schulanmeldung:

**Dienstag, den 10.12.2013** 14:30 Uhr - 16:00 Uhr  
**Mittwoch, den 11.12.2013** 14:30 Uhr - 16:00 Uhr

#### 10. Staatliche Grundschule „An der Wachsenburg“ Holzhausen

Am Lämmerberg 31  
99310 Wachsenburggemeinde / OT Holzhausen

##### Schulbezirk:

**Wachsenburggemeinde (mit den OT Bittstädt, Haarhausen, Holzhausen, Röhrensee, Sülzenbrücken)**

##### Schulanmeldung:

**Dienstag, den 03.12.2013** 19:30 Uhr  
**vom 02.12.2013 - 06.12.2013** 08:00 Uhr - 11:00 Uhr  
im Sekretariat

#### 11. Staatliche Grundschule „Wilhelm Hey“ Ichttershausen

Schulstraße 22  
99334 Ichttershausen

##### Schulbezirk:

**Gemeinde Ichttershausen (mit den OT Eischleben und Thörey)**

##### Schulanmeldung:

**Dienstag, den 10.12.2013** 16:00 Uhr - 19:00 Uhr

#### 12. Staatliche Grundschule „Am Stollen“ Ilmenau

Bergrat-Voigt-Straße 51  
98693 Ilmenau

##### Schulbezirk:

##### **Stadt Ilmenau**

Am Brauhaus, Am Fridolin, Arndtstraße, An der Krebswiese, Albert-Einstein-Straße, Am Helmholtzring, Am Stollen, Am Großen Teich, Am Ehrenberg, Bertolt-Brecht-Straße, Bergrat-Voigt-Straße, Bergrat-Mahr-Straße, Clara-Zetkin-Straße, Christian-Füchsel-Straße, Corona-Schröter-Straße, Dr.-Höhle-Str., Dr.-Zimmermann-Str., Ehrenbergstraße, Ehrenbergweg, Fröbelstraße, Floßberg, Gabelsberger Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße, Gartenstraße, Gutenbergstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Grenzhammer, Gustav-Kirchhoff-Platz, Gustav-Kirchhoff-Straße, Herderstraße, Heinrich-Heinestraße, Hufelandstraße, Hanns-Eisler-Straße, Helmholtzplatz, Henneberger Straße, Hüttengrund, Hans-Weihrach-Straße, Johann-Friedrich-Böttger-Str., Joliot-Curie-Straße, Karl-Liebknecht-Straße (*Richtung Manebach -linke Straßenseite*), Knebelstraße, Königsgarten, Kohlenweg, Krankenhausstraße, Langshüttenweg, Langewiesener Straße, Lindenberg, Max-Planck-Ring, Neuhäuser Weg, Neuhaus, Oehrenstöcker Straße (*zwischen K.-Liebknecht-Str. u. Bahnlinie*), Oehrenstöcker Landstr., Peter-Eckermann-Straße, Prof.-Deubel-Straße, Prof.-Köhler-Str., Prof.-Philippow-Str., Prof.-Stamm-Straße, Richard-Bock-Str., Ritzebühl, Robert-Koch-Straße, Scheffelstraße, Schortestraße, Schulweg, Sertürner Straße, Steinstraße, Talstraße, Thomas-Mann-Straße, Trieselsrand, Waldstraße (*linke Straßenseite*), Werner-von-Siemens-Str., Wielandstraße

**Wohngebiet Hüttenholz, Stadt Ilmenau - OT Manebach**

##### Schulanmeldung:

**Dienstag, den 10.12.2013** 14:00 Uhr - 17:00 Uhr  
**Mittwoch, den 11.12.2013** 08:00 Uhr - 11:00 Uhr

#### 13. Staatliche Grundschule „Karl Zink“ Ilmenau

Karl-Zink-Straße 18  
98693 Ilmenau

##### Schulbezirk:

##### **Stadt Ilmenau**

Albert-Pulver-Str., Am Hammergrund, Am Treppenschacht, August-Bebel-Straße, Ackerstraße, An der Schlossmauer, An der Sparkasse, Amtsstraße, Am Markt, Auf dem Mittelfeld, Bahn-

damm, Bahnhofstraße, Baumbachstraße, Büchelohrer Straße (*bis Bahnlinie*), Burggasse, Breitengasse, Carlstraße, Dr. Hans-Vogel-Weg, Erfurter Straße, Fischerweg, Friedrich-Ebert-Straße, Feldstraße, Friesenstraße, F.-Hoffmann-Straße, Fachgraben, Fleischergasse, Güldene Pforte, Goetheallee, Graben, Hangeberg, Hinterm Rasen, Hoher Weg, Homburger Platz, Johannesschacht, Karl-Zink-Straße, Kirchplatz, Krohnestr., Lärchenwäldchen, Langgasse, Lindenstraße, Ludwig-Jahn-Str., Manggasse, Mariengasse, Mühlenstraße, Mühlgraben, Mühltor, Münzstraße, Marktstraße, Mittelfeldstraße, Naumannstraße, Neue Marienstraße, Oberpörlitzer Straße, Obertorstraße, Oehrenstöcker Straße (*zw. K.-Liebk.-Str. u. Wetzlarer Platz*), Paul-Bleisch-Str., Paul-Löbe-Str., Prof.-Schmidt-Straße, Pfortenstraße, Porzellanstraße, Poststraße, Pfaffenholz, Rasen, Ratsteichstr., Rottenbachstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Schillerstraße, Schlachthofstraße, Schleusinger Allee, Sturmheide, Sophienstraße, Straße des Friedens, Schwanitzstraße, Schwangasse, Spitalgasse, Theodor-Körner-Straße, Teichstraße, Topfmarkt, Unterpörlitzer Straße (*bis Bahnlinie*), Unterer Berggraben, Über der Sturmheide, Waldstraße (*rechte Straßenseite Richtg. Hotel Gabelbach*), Wallgraben, Weimarer Str., Wenzelsberg, Wetzlarer Platz, Wiesenweg, Zechenhaus, Zur Aktien, Zur Spessarthütte, Zwetschenberg, Zeppelinstraße, Ziegelweg,

**Stadt Ilmenau - OT Ilmenau-Roda**

Schulanmeldung:

**Dienstag, den 10.12.2013 19:00 Uhr**

#### 14. Staatliche Grundschule „Ziolkowski“ Ilmenau

Ziolkowskistraße 14  
98693 Ilmenau

Schulbezirk:

**Stadt Ilmenau**

Am Eichicht, Am Vogelherd, Auf dem Steine, Büchelohrer Straße, Ernst-Abbe-Str., Gewerbepark „Am Wald“, Heinrich-Hertz-Straße, Herrmann-Schäffer-Str., Humboldt-Str., Industriepark Vogelherd, Keplerstr., Kopernikusstraße, Unterpörlitzer Straße (*ab Bahnlinie*), Ziolkowskistraße, Ziegelhüttenweg,

**Stadt Ilmenau - OT Oberpörlitz und Unterpörlitz**

**Gemeinde Wolfsberg - OT Bücheloh**

Schulanmeldung:

**Mittwoch, den 11.12.2013 17:00 Uhr**

#### 15. Staatliche Grundschule Kirchheim

Arnstädter Straße 78a  
99334 Kirchheim

Schulbezirk:

**Gemeinde Elxleben,**

**Gemeinde Kirchheim** (mit OT Bechstedt-Wagd und Werningsleben)

**Gemeinde Rockhausen**

**Stadt Arnstadt - OT Rudisleben**

Schulanmeldung:

**Dienstag, den 10.12.2013 18:00 Uhr - 19:00 Uhr**

**Mittwoch, den 11.12.2013 08:00 Uhr - 10:00 Uhr**

**Donnerstag, den 12.12.2013 08:00 Uhr - 14:00 Uhr**

**Montag, den 16.12.2013 08:00 Uhr - 14:00 Uhr**

#### 16. Staatliche Grundschule „J. J. W. Heinse“ Langewiesen

Hofgraben 2  
98704 Langewiesen

Schulbezirk:

**Stadt Langewiesen** (mit OT Oehrenstock)

**Gemeinde Wolfsberg - OT Gräfinau-Angstedt und Wümbach**

Schulanmeldung:

**Dienstag, den 03.12.2013 19:00 Uhr**

#### 17. Staatliche Grundschule Marlishausen

**Europaschule**

Schulstraße 1  
99310 Wipfratal / OT Marlishausen

Schulbezirk:

**Gemeinde Bösleben-Wüllersleben, Gemeinde Dornheim, Gemeinde Wipfratal - OT Ettischleben, Hausen, Marlishausen, Dannheim, Görbitzhausen, Roda, Branchewinda**

Schulanmeldung:

**Dienstag, den 10.12.2013 18:00 Uhr - 19:00 Uhr**

#### 18. Staatliche Grundschule Martinroda

Schulstraße 2  
98693 Martinroda

Schulbezirk:

**Gemeinde Elgersburg, Gemeinde Martinroda, Gemeinde Angelroda, Gemeinde Neusiß, Stadt Ilmenau - OT Heyda**

Schulanmeldung:

**Dienstag, den 10.12.2013 15:00 Uhr - 18:00 Uhr**

**Mittwoch, den 11.12.2013 07:00 Uhr - 09:00 Uhr**

**für Nachzügler**

#### 19. Staatliche Grundschule Plaue

Str.d.Friedens 4  
99338 Plaue

Schulbezirk:

**Gemeinde Liebenstein**

**Stadt Plaue** (mit OT Kleinbreitenbach und Rippersroda)

**Stadt Arnstadt - OT Dösdorf und Siegelbach**

Schulanmeldung:

**Montag, den 16.12.2013 19:00 Uhr**

#### 20. Staatliche Grundschule Stadtilm

Schulstraße 4a  
99326 Stadtilm

Schulbezirk:

**Stadt Stadtilm**

**Gemeinde Ilmtal - OT Dienstedt-Hettstedt, Großhettstedt, Kleinhettstedt, Oesterröda, Niederwilligen, Oberwilligen, Behringen, Hohes Kreuz**

Schulanmeldung:

**Mittwoch, den 04.12.2013 08:00 Uhr - 17:00 Uhr**

#### 21. Staatliche Grundschule „Am Rennsteig“ Stützerbach

Waldstraße 13  
98714 Stützerbach

Schulbezirk:

**Gemeinde Frauenwald** (mit OT Allzunah)

**Gemeinde Stützerbach**

**Gemeinde Schmiedefeld am Rstg.**

**Stadt Suhl - OT Vesser**

Schulanmeldung:

**Montag, den 09.12.2013 12:00 Uhr - 16:00 Uhr**

**Dienstag, den 10.12.2013 08:00 Uhr - 14:00 Uhr**

#### 22. Staatliche Grundschule „Astrid Lindgren“ Osthausen

Schulstr. 99a  
99310 Osthausen

Schulbezirk:

**Gemeinde Alkersleben,**

**Gemeinde Witzleben** (mit den mit OT Achelstädt und Ellichleben)

**Gemeinde Elleben** (mit den OT Gügleben und Riechheim)

**Gemeinde Osthausen-Wülfershausen** (mit den OT Osthausen und Wülfershausen)

Schulanmeldung:

**Mittwoch, den 11.12.2013 15:00 Uhr - 18:00 Uhr**

**Personal- und Schulverwaltungsamt**



# www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft



## 1400 neue Studierende an der TU Ilmenau

In einem akademischen Festakt wurde am 12. Oktober die Immatrikulation der Erstsemester im Beisein von Familienangehörigen und Freunden in der Ilmenauer Festhalle zelebriert. Auch Landrätin Petra Enders nahm daran teil. Rektor und Prorektoren sowie die Dekane der Fakultäten zogen zu Beginn in Talaren zum Klang des alten Studentenliedes „Gaudemus igitur“ in den Saal ein.

Der Rektor der TU Ilmenau, Professor Peter Scharff, gab in seiner Begrüßungsansprache bekannt, dass bis zu diesem Zeitpunkt 1400 neuen Studierende eingeschrieben waren. Er unterstrich, dass sie in Ilmenau eine erstklassige Ausbildung erhalten werden. Besonders freute sich der Rektor, dass der Anteil ausländischer Studierender erstmals über 20 Prozent stieg: „Darauf haben wir lange hingearbeitet!“



Wirtschaftsminister Matthias Machnig und der Rektor der TU Ilmenau, Professor Peter Scharff, bei der Immatrikulationsfeier. Foto: wr

Die Festrede hielt Thüringens Wirtschaftsminister Matthias Machnig. Er ging darin genau auf jene Qualitäten der akademischen Ausbildung an der TU Ilmenau ein, die der Rektor in aller Bescheidenheit unter dem Begriff einer „wirklich guten Hochschule“ zusammenfasste. Machnig sagte dazu: „Wer in Ilmenau studiert hat, der kann später auch viele andere Berufe erfolgreich ausüben.“ Die akademische Ausbildung an der Technischen Universität Ilmenau finde eben nicht im Elfenbeinturm statt, sondern genau an der Schnittstelle von Wissenschaft zur Wirtschaft, also gerade dort, wo Innovationen notwendig sind.

[www.tu-ilmenau.de](http://www.tu-ilmenau.de)

## Neues Kapitel beim Regionalmanagement



Landrätin Petra Enders begrüßte Frank Leipe (l.) als neuen Regionalmanager und verabschiedete dessen Vorgänger Karl-Heinz Schmidt (r.). Foto: wr

Mit Frank Leipe stellte Landrätin Petra Enders den neuen Regionalmanager der Technologie Region Ilmenau Arnstadt vor und verabschiedete Karl-Heinz Schmidt, der diese Tätigkeit langjährig ausgeübt hat. Sie würdigte Schmidt als einen Regionalmanager, der unter Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit die Vernetzung des nördlichen und des südlichen Ilm-Kreises mit Erfolg vorangetrieben hat. Erfolgreiche Arbeit für den Ilm-Kreis habe er auch dabei geleistet, Wirtschaft und Wissenschaft zusammenzuführen sowie die Kooperation von Unternehmen untereinander zu fördern. Nicht zuletzt trage sein Engagement zur Sicherung der Fachkräfte für

den Ilm-Kreis inzwischen Früchte. Karl-Heinz Schmidt ist im Juli 2013 in den Ruhestand gewechselt.

Frank Leipe hat Mitte September seine Tätigkeit als Regionalmanager der Technologie Region Ilmenau Arnstadt aufgenommen. Die Landrätin ging davon aus, dass er die erfolgreiche Arbeit von Karl-Heinz Schmidt fortsetzen, aber auch neue Akzente setzen werde. Als Schwerpunkte seiner Arbeit nannte er die Anbindung des Ilm-Kreises an den ICE-Knoten in Erfurt, die Verknüpfung des Ilm-Kreises mit innovativen Projekten der Internationalen Bauausstellung Thüringen IBA sowie die stetige Entwicklung des Marketings für

die Technologie Region Ilmenau Arnstadt.

Leipe studierte in Berlin und Dublin Stadt- und Regionalplanung. Danach war er als Technischer Referent in der Berliner Senatsverwaltung für Bau und Wohnungswesen tätig. Es folgten drei Jahre als Planungsbeauftragter in Potsdam. Von 1997 bis zu seinem Wechsel ins Regionalmanagement des Ilm-Kreises, arbeitete er in der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen als Teamleiter im Bereich der Regionalentwicklung. Seit 2012 ist er nebenberuflich Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Erfurt in der Fachrichtung Stadt- und Raumplanung.

[www.ilm-kreis.de](http://www.ilm-kreis.de)

## Ein Trio für das Image der Technologie Region Ilmenau Arnstadt

Auf der weltgrößten Fachmesse für Gewerbeimmobilien, der EXPO REAL in München, präsentierte sich der Ilm-Kreis in diesem Jahr mit drei Imagefilmen, die die wirtschaftliche Entwicklung, die Situation von Ausbildung und Qualifizierung sowie die Themen Wohnen, Leben und Freizeitkultur zum Inhalt haben.

Produziert wurden die drei Filme von dem in Ilmenau ansässigen Unternehmen Sittko Werner Filmproduktion. Benedikt Sittko und Michael Werner, die Gesellschafter und Geschäftsführer



Die beiden Inhaber der Sittko Werner Filmproduktion Michael Werner (l.) und Benedikt Sittko. Foto: wr

der Produktionsfirma, sind Absolventen der TU Ilmenau. Unmittelbar nach dem Studium

gründeten sie ihr Medienunternehmen.

In kürzester Frist stellten sie die drei Filme für den Ilm-Kreis in höchster Qualität fertig. Für die Präsentation auf Messen entwickelten sie ein Touchpad, um das Abspielen, die Auswahl der Themen und Kapitel zu erleichtern.

Landrätin Petra Enders zeigte sich sehr zufrieden mit den Filmen: „Hier werden Dinge gezeigt, die Unternehmen brauchen, wenn sie sich bei uns ansiedeln wollen.“

[www.sittko-werner-film.de](http://www.sittko-werner-film.de)



# www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft



## Innovation und soziales Engagement

Weil mittelständische Unternehmen in Deutschland die wichtigsten Arbeitgeber sind, insgesamt die größte Steuerlast tragen und zudem die meisten Arbeitsplätze schaffen, wendet sich ihnen die Oskar-Patzelt-Stiftung zu und prämiiert die besten Unternehmen.

Mit dem Großen Preis des Mittelstands wurde die im Ilmenauer Ortsteil Unterpörlitz ansässige IL Metronic Sensortechnik GmbH ausgezeichnet. Gründer und Geschäftsführer Dr. Horst Hansch, der den Preis persönlich entgegengenommen hat, sagte: „Für uns als mittelständische Unternehmer ist dieser Preis auch deshalb so wichtig, weil die Bürden, die uns die Politik auferlegt, in keinem Verhältnis zu dem Engagement stehen, mit dem wir uns im sozialen und kulturellen Bereich einsetzen, Vereine und Initiativen fördern. Da tut es gut, einmal eine Würdigung zu erfahren.“

Die IL Metronic Sensortechnik GmbH ist Entwickler und Hersteller von kundenbezogenen innovativen Glasdurchführungen. Das Unternehmen entwickelt und produziert Geräte zur UV-Messtechnik und zur Feuchtemesstechnik. Horst Hansch unterstreicht, dass auf diesen Gebieten permanente Forschungs- und Entwicklungsarbeit erforderlich ist, um auf dem Markt bestehen zu



Dr. Horst Hansch, Geschäftsführer der IL Metronic Sensortechnik GmbH mit dem Großen Preis des Mittelstandes. Foto: wr

können. Forschung- und Entwicklung sind im Unternehmen mit Risiken behaftet, die aber getragen werden müssen, um an der Spitze zu sein, so Horst Hansch.

In diesem Jahr, wird die Firma die Fünf-Millionen-Umsatzgrenze erstmals deutlich überschreiten. Der Exportanteil liegt bei 30 Prozent. 25 neue Produkte auf dem Gebiet der Glasdurchführungen und 15 neue Produkte in der Sensorik wurden in den zurückliegenden zwei Jahren eingeführt. Von den 63 Mitarbeitern sind 20 Ingenieure, die vor allem in der

Entwicklung tätig sind. Im kommenden Jahr wird ein weiteres Gebäude auf dem Firmengelände errichtet. Auf 600 Quadratmetern Nutzfläche soll noch mehr Platz zur Erweiterung der Produktion und für zusätzliche Labore entstehen.

Ganz wichtig ist Horst Hansch sein soziales Engagement und das seines Unternehmens. Er unterstützt unter anderem die Freiwillige Feuerwehr in Unterpörlitz, Sport- und Gartenvereine sowie einen Chor. Und er setzt sich auch für die Suchtprävention ein.

[www.il-metronic.de](http://www.il-metronic.de)

## Berufsausbildung in klassischer Lehrwerkstatt

Arnstadts Bürgermeister Alexander Dill stattete in den vergangenen Wochen mehreren Unternehmen der Stadt einen Besuch ab. Darunter war auch die Arnstädter Werkzeug- und Maschinenbau AG. Dem Betriebsbesuch schloss sich Landrätin Petra Enders an. Mit dabei waren auch Martina Lang, Geschäftsstellenleiterin der Agentur für Arbeit Arnstadt und Jörg Neumann, stellvertretender Geschäftsführer der Stadtmarketing Arnstadt GmbH. Vorstand Dr. Horst Moka und Prokuristin Annette Bezold stellten das Unternehmen vor.

Auf dem Gebiet der Berufsausbildung konnten die Gäste ein geradezu vorbildliches Engage-



Dr. Horst Moka (r.), Vorstand der Arnstädter Werkzeug- und Maschinenbau AG, Bürgermeister Alexander Dill und Wirtschaftsförderer Jörg Neumann. Foto: wr

ment sehen. Berufsausbildung wird seit Bestehen der Arnstädter Werkzeug- und Maschinenbau AG ohne Unterbrechung geboten. Das Unterneh-

men betreibt eine klassische Lehrwerkstatt mit Lehrmeister, wo die jungen Leute eine Ausbildung in Feinwerktechnik erhalten. Ausgebildet wird vor allem zur Gewinnung des eigenen Nachwuchses. Damit konnten gute Erfahrungen gemacht werden, der Generationenwechsel, so Dr. Moka, sei zumindest in einigen Bereichen gelungen.

145 Mitarbeiter sind in der Arnstädter Werkzeug- und Maschinenbau AG tätig. Dabei soll es vorerst bleiben, sagte Horst Moka: „Weiteres personelles Anwachsen ist nicht geplant, ein Wachstum von Effizienz und Umsatz aber schon.“

[www.awm-ag.de](http://www.awm-ag.de)

## Der Ilm-Kreis auf der Fachmesse EXPO REAL 2013

Gute Resonanz fand die gemeinsame Präsentation des Ilm-Kreises, der Landeshauptstadt Erfurt und des Landkreises Gotha auf der Internationalen Fachmesse für Immobilien und Investitionen EXPO REAL in München. Bereits am ersten Tag der Messe war der 200 Quadratmeter große Stand, den Thüringer Wirtschaftsministerium und Landesentwicklungsgesellschaft gemeinschaftlich Ausstellern aus Thüringen bereitstellten, stark frequentiert. Frank Leipe, Regionalmanager der Technologie Region Ilmenau Arnstadt, der den Stand mit betreute, freute sich über diesen Besucherzustrom. Dieser sei vor allem auch der gemeinsamen Präsentation der Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz durch den Ilm-Kreis, die Landeshauptstadt Erfurt und den Landkreis Gotha zugute gekommen.



Landrätin Petra Enders mit Andreas Bausewein, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, beim Besuch des gemeinsamen Standes auf der Fachmesse EXPO REAL 2013. Foto: Leipe

Zum Auftakt war Thüringens Wirtschaftsminister Matthias Machnig am Messestand. Mit dabei waren auch Landrätin Petra Enders und der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, Andreas Bausewein. Der Wirtschaftsminister unterstrich: „Unsere Botschaft heißt: Investieren in Thüringen lohnt sich!“

Der Ilm-Kreis hat sich auf der EXPO REAL mit drei neuen Imagefilmen vorgestellt. Sie dienen auch der Vermarktung des Angebots von 180 Hektar An siedlungsfläche auf dem Industriegebiet „Erfurter Kreuz“.

[www.ilm-kreis.de](http://www.ilm-kreis.de)



## 60-jähriges Jubiläum der Ilmenauer Musikschule



Am letzten Septemberwochenende feierte der Ilmenauer Schulteil der Musikschule Arnstadt-Ilmenau sein 60jähriges Bestehen. Gleichzeitig freute man sich über 15 Jahre im eigenen Gebäude. Das Doppeljubiläum gab Anlass zu zahlreichen Veranstaltungen. So fand am Freitagabend eine Feierstunde statt, im Rahmen derer die Gastgeberin, Landrätin Petra Enders, eine Geburtstagstorte überreichte. Am Samstagvormittag gab es mit Anatonis musikalischem Zirkus ein unterhaltendes Programm für Jung und Alt und am Nachmittag fanden zahlreiche ehemalige Musikschüler den Weg zurück an die Stätte ihrer früheren Ausbildung und gaben ein Konzert, das von Klassik bis Jazz reichte. Den Abend krönte ein charmanter „Wiener Abend“ mit der Sängerin Rita Maria Nikodim und dem Wiener Gitarrentrio, die zu einem musikalisch literarischen Stadtrundgang durch Österreichs Hauptstadt einluden. Das Festwochenende klang mit einer gemeinsamen Wanderung am Sonntag aus.



## Goetheschule informiert zu den mathematisch naturwissenschaftlichen Spezialklassen

Am 16. November findet um 10 Uhr im Haus 1 der Goetheschule Ilmenau in der Herderstraße 44 eine Informationsveranstaltung statt. Insbesondere die Schüler der 8. Klassen sind mit ihren Eltern herzlich eingeladen sich über die Angebote der Goetheschule zu informieren. In der Veranstaltung erhalten Sie Informationen über die Struktur der Spezialklassen und die Ausbildung im Rahmen des Universitätskollegs. Parkplätze stehen auf dem Schulhof zur Verfügung.



## Gesund beginnt im Mund

### Zähneputzen macht Schule an der Grundschule „An der Burglehne“ in Gräfenroda



Foto: Hans-Peter Stadermann

Am 25.09.2013 hatte der Jugendzahnärztliche Dienst des Landratsamtes (Gesundheitsamt) zum Tag der Zahngesundheit eingeladen. Die Kinder der 1. - 3. Klasse sowie die Lehrer und Lehrerinnen der Grundschule „An der Burg-

lehne“ in Gräfenroda stellten an verschiedenen Stationen ihr Wissen und Können unter Beweis. Eine Herausforderung war das richtige Zähneputzen, das möglichst viel Zahnbelag entfernen sollte. Ob dies gelungen ist, konnten die Kinder anschließend im Kariestunnel durch ihre angefärbten Zahnbeläge selbst überprüfen. Einen riesen Spaß hatten die Kinder bei Jules KinderTheater mit der Bühnenshow „Jule wäscht sich nie“. Hier wurde ihnen spielerisch vermittelt, dass Zähne putzen nicht nur ein gutes Gefühl sondern auch Freunde schafft.

und die Verortung der Kita im Gemeinwesen. Im Ilm-Kreis beteiligt sich die Kindertageseinrichtung der Lebenshilfe Ilm-Kreis in Ilmenau seit 2011 als Projektstandort. Die Leiterin der Einrichtung, Frau Heider, gab einen sehr anschaulichen Überblick über die Arbeitsweise der Kita und bisher Erreichtes. Das Jugendamt möchte weitere Kitas ermutigen, die Erfahrungen des Projektes zu nutzen, um weitere Angebote für Eltern an den Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen. Das Thema wurde von den Teilnehmern in Arbeitsgruppen diskutiert, wird nun innerhalb des Jugendamtes ausgewertet und voraussichtlich im kommenden Jahr umgesetzt. Ebenfalls angeboten wird eine integrations- und heilpädagogische Zusatzqualifikation für Fachkräfte in Kindertagesstätten. Das Ziel ist eine bessere Qualität der Arbeit mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf. Die Nachfrage aus den Einrichtungen war sehr groß und alle Plätze für die im November 2013 beginnenden Kurse sind bereits ausgebucht. Mit dem wachsenden Stellenwert der Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung moderner Konzepte frühkindlicher Bildung haben sich die Anforderungen an die Leitung von Einrichtungen erhöht. Dafür hatte das Jugendamt des Ilm-Kreises eigens eine zweijährige Fortbildungsreihe für Leitungskräfte konzipiert. Zur Fachtagung konnte der Leiter des Jugendamtes die Abschlusszertifikate an die 45 Leitungskräfte nach erfolgreicher Teilnahme überreichen und allen zur erfolgreichen Teilnahme an dieser Qualifizierungsmaßnahme gratulieren.

## Jahrestagung des Jugendamtes des Ilm-Kreises

### mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen des Ilm-Kreis am 26.09.13 in der Stadthalle Arnstadt

Diese Tagesveranstaltung ist inzwischen fester Bestandteil der Arbeit der Fachberatung Kindertagesbetreuung Jugendamtes des Ilm-Kreises und wird trägerübergreifend zur Information und fachlichem Austausch genutzt. Eingeladen waren die Träger bzw. Leiter/innen aus 63 Kindertageseinrichtungen und Vertreter verschiedener Trägerverbände.

Auf der Tagesordnung in diesem Jahr stand u. a. die Vorstellung des Thüringer Modellprojektes „Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zum Eltern-Kind-Zentrum“ unter Leitung von Frau Professor Reißmann, FH Erfurt. Dabei geht es um den Aufbau von Erziehungspartnerschaften mit den Eltern

und die Verortung der Kita im Gemeinwesen. Im Ilm-Kreis beteiligt sich die Kindertageseinrichtung der Lebenshilfe Ilm-Kreis in Ilmenau seit 2011 als Projektstandort. Die Leiterin der Einrichtung, Frau Heider, gab einen sehr anschaulichen Überblick über die Arbeitsweise der Kita und bisher Erreichtes.

Das Jugendamt möchte weitere Kitas ermutigen, die Erfahrungen des Projektes zu nutzen, um weitere Angebote für Eltern an den Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen. Das Thema wurde von den Teilnehmern in Arbeitsgruppen diskutiert, wird nun innerhalb des Jugendamtes ausgewertet und voraussichtlich im kommenden Jahr umgesetzt.

Ebenfalls angeboten wird eine integrations- und heilpädagogische Zusatzqualifikation für Fachkräfte in Kindertagesstätten. Das Ziel ist eine bessere Qualität der

Arbeit mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf. Die Nachfrage aus den Einrichtungen war sehr groß und alle Plätze für die im November 2013 beginnenden Kurse sind bereits ausgebucht.

Mit dem wachsenden Stellenwert der Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung moderner Konzepte frühkindlicher Bildung haben sich die Anforderungen an die Leitung von Einrichtungen erhöht. Dafür hatte das Jugendamt des Ilm-Kreises eigens eine zweijährige Fortbildungsreihe für Leitungskräfte konzipiert. Zur Fachtagung konnte der Leiter des Jugendamtes die Abschlusszertifikate an die 45 Leitungskräfte nach erfolgreicher Teilnahme überreichen und allen zur erfolgreichen Teilnahme an dieser Qualifizierungsmaßnahme gratulieren.

**J. Jödicke**  
Amtsleiter

## Großes Interesse am Thema Burnout

„Wenn Körper und Seele am Ende sind ...“ war das dies-jährige Motto zum Tag der seelischen Gesundheit am 10.10.2013 im IIm-Kreis. Zahlreiche Interessierte und auch

Betroffene haben sich zum Thema Burnout in den IIm-Kreis-Kliniken informiert. Im Foyer konnten sich die Besucher an den verschiedenen Ständen über präventive oder

kurative Angebote bei Burnout beraten lassen und Entspannungsverfahren gleich vor Ort testen. Der fundierte Fachvortrag von Karla Pense, Burnoutlotsin in Erfurt, zeigte

die verschiedenen Stufen sowie die Spirale in das Burnout, aber auch wie man den schleichenden Prozess erkennt und sich schützen bzw. dem Kreislauf entgehen kann.



## Auftakt zur Umsetzung des Tourismusbudgets 2013



Foto: Elke Hellmuth

Am 21.10.2013 fand in Neustadt a.R. die Auftaktveranstaltung zur Umsetzung des Tourismusbudgets 2013 „NATUR-Erfahrung Biosphäre“ statt. Über 40 Touristiker, Bürgermeister, Vertreter der Tourismusorte aus dem IIm-Kreis, dem Landkreis Hildburghausen aus Suhl und Oberhof sowie der Forstämter waren der Einladung gefolgt. Die Landrätin, Frau Enders betonte bei der Begrüßung noch einmal, dass das UNESCO-Biosphärenreservat eine Chance für die Region sei. Mit dem Tourismusbudget, welches der IIm-Kreis als einer von zwei Siegern im Wettbewerb des Wirtschaftsministeriums im Jahr 2013, mit dem gemein-

samen Konzept in der Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Biosphärenreservat erlangte, stehen jetzt 375.000 € Fördermittel für die touristische Entwicklung der Biosphärenregion zur Verfügung. Bis 2015 können diese Mittel für die Angebotsentwicklung, für Marketingmaßnahmen und die Verbesserung der Kooperationen genutzt werden. Der UNESCO-Status ist eine der höchsten Auszeichnungen weltweit, mit der touristisch geworben werden kann. Daher wurde das UNESCO-Biosphärenreservat bereits in die Vorbereitungen für das Themenjahr „Welterbeland Thüringen 2014“ durch die Thüringer Tourismus GmbH und den

Regionalverbund eingebunden. In der Auftaktveranstaltung wurden an Hand von Beispielen die Möglichkeiten der Werbung aufgezeigt, die die Touristiker vor Ort, die Tourist-Informationen, die Hoteliers, die Naturführer und andere Akteure bereits jetzt schon nutzen können. Mit den Geldern aus dem Tourismusbudget können nun nachhaltige Angebote entwickelt werden, die zukünftig in das Marketing einfließen.

Diskutiert wurde über die inhaltlichen Schwerpunkte. Vorgesehen ist, im Rahmen von Workshops Naturerlebnisangebote thematisch zu bündeln und neue Ideen umzusetzen. Naturerlebnisangebote, die das bewusste Naturerleben in den Mittelpunkt stellen, sollen die Palette der Wander-, Rad- und Wintersportangebote erweitern. Im Bereich der Wanderwege werden Wege gesucht, die eine große Naturnähe und einen besonderen Charakter aufweisen. Ziel ist es, „Natur-Erlebniswege“ und einen „Wildnispfad“, der auch ausgewählte Bereiche der Kernzonen einbezieht, zu entwickeln.

Ein zweiter Schwerpunkt ist die umweltfreundliche Mobilität mit Bus und Bahn. Es wurde informiert, dass die Tests der Erfurter Bahn auf dem Steilstreckenabschnitt ab Stützerbach erfolgreich

verlaufen sind. Damit ist ein weiterer Schritt in Richtung Verkehrsbestellung für den „Rennsteig-Express“ beschrifteten worden. Die Bahn fungiert als Zubringer in die Biosphärenregion. Die Mobilität vor Ort sichern die Rennsteigbusse. Aufbauend auf den positiven Erfahrungen aus Oberhof, Tabarz und anderen deutschen Urlaubsregionen soll bis 2015 für Übernachtungsgäste die kostenlose Nutzung der Busse mit Ihrer Gästekarte möglich sein. Insgesamt geht es aber auch darum, bei der Angebotsgestaltung und bei der Bewerbung die touristischen mit den Mobilitätsangeboten zu verknüpfen.

Mit der Auftaktveranstaltung wurde der Startschuss für die Umsetzung des Tourismusbudgets gegeben, welches in der Trägerschaft des IIm-Kreises liegt. Die Botschaft an die Touristiker lautet: Nutzen Sie ihre Chance und bringen Sie sich ein. Melden Sie Ihr Interesse an für die Workshops, für die Erlebniswege, für die Rennsteigbahn, für erste Informationsgespräche zum Gästekartensystem, für weiterführende Informationen zum Biosphärenreservat oder zur Mitarbeit im bestehenden Beirat. Als Ansprechpartner steht Ihnen die Verwaltung Biosphärenreservat gern zur Verfügung.

### Veranstaltungen im IIm-Kreis (Auswahl)

6. Nov.	Arnstadt	16 Uhr, Goldene Henne	Der kleine Mondbär - FIGURENTHEATER
6.-22. Nov.	Ilmenau	11-16.30 Uhr, Campus	Kinderuni Ilmenau macht Kinder schlau
7. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Gunther Emmerlich singt, swingt und liest
7. Nov.	Ilmenau	19 Uhr, GoetheStadtMuseum	Vortrag - Das Ereignis Jena-Weimar um 1800
8. Nov.	Ilmenau	15 Uhr, TU Rechenzentrum	Seniorenakademie - Vortrag mit Prof. Hans-Peter Schade - Medienproduktion
9. Nov.	Arnstadt		Arnstädter Flohmarkt
9. Nov.	Langewiesen	15 Uhr, Haus am Markt	6. Langewiesener Märchenstunde
9. Nov.	Ilmenau	18 Uhr, Eishalle	Globusnacht
9. Nov.	Ilmenau-Roda	20 Uhr, Kleinkunsthöhne	Konzert mit Wellenreiter
10. Nov.	Arnstadt	17 Uhr, Haus zur Rebentür	Vortrag im Rahmen der 21. Jüdisch-Israelischen Kulturtag
10. Nov.	Großbreitenbach	17 Uhr, Trinitatiskirche	Martinsfest mit Abschluss der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ mit Lampionumzug
10. Nov.	Gehren	10 Uhr, Forstamt	12. Gehrereiner Reisismarkt
13. Nov.	Ilmenau	20.30 Uhr, Curie Hörsaal	20 Jahre Jazzmeile Thüringen Film-Konzert mit OZMA - Panzerkreuzer Potemkin
14. Nov.	Arnstadt	19 Uhr, Pfarrhof 1	„Jazzgeschichten aus Europa“ - Lesung mit Konzert
15. Nov.	Ilmenau	Campus	21. Ilmenauer Wetttrödeln – <a href="http://www.wettroedeln.de/">http://www.wettroedeln.de/</a>
15. u. 22. Nov.	Arnstadt	Fr. 19 Uhr, Goldene Henne	VERTUSCHT - VERSCHWIEGEN - VERGESSEN Neues zu den Ereignissen im Großraum Jonastal während der Zeit des Zweiten Weltkrieges
16. Nov.	Arnstadt	10 Uhr, IIm-Kreis-Kliniken	Tag der offenen Tür - ILM-KREIS-KLINIKEN
16. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Footloose - Junges Musical Ensemble
16. Nov.	Ilmenau	9.30 Uhr, Eishalle	Eishockey - Turniere der Young Kickelhahn-Rangers
17. Nov.	Arnstadt	17 Uhr, Theater	Noten voller Energie
21. Nov.	Arnstadt	19 Uhr, Schlossmuseum	Lesung „Sagenhaftes Thüringen“
23. Nov.	Holzhausen	12-16 Uhr, Knöpferhaus	Herbstmarkt : Präsente, Reisis und Bilderauktion
27. Nov.	Ilmenau	19 Uhr, Musikschule	Konzert der Fachrichtung Klavier
30. Nov.	Arnstadt	17 Uhr, Musikschule	Klavierkonzert zum Bachadvent mit Leila Jakubova
29. Nov.- 1. Dez.	Arnstadt		Bach-Advent
1. Dez.	Ilmenau	17 Uhr, St. Jacobuskirche	Musikschulkonzert zu Gunsten von UNICEF
1.-23. Dez.	Arnstadt	17.30 Uhr, Innenstadt	Arnstädter Adventsfenster
1. Dez.	Ilmenau	bis 17 Uhr, Alte Försterei	Modellbahn-Ausstellung

## Amtlicher Teil

### Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung

Die 30. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises findet am **13. November 2013, 14:00 Uhr**, in der Stadthalle Arnstadt, Brauhausstr. 1 - 3, statt.

#### Tagesordnung:

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung
- 1.2 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.3 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
- 1.4 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 29. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2009 bis 2014 vom 11. September 2013
2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 29. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 11. September 2013
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
4. Vorstellung der Eckdaten zur Haushaltsplanung 2014 des Landkreises IIm-Kreis
5. Vorlage des Schulnetzplanes des IIm-Kreises ab dem Schuljahr 2014/15
6. Einbringung der Beschlussvorlage zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens: „Sind Sie für die Aufhebung des Beschlusses Nr. 273/13 des Kreistages des IIm-Kreises, der eine EU-weite Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen zwingend nach sich zieht, und damit für eine Wiederaufhebung

des KT-Beschlusses Nr. 182/12, wonach auf eine Neuausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen verzichtet und deren Integration in den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorgenommen wird?“

7. Bürgerfragestunde in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr
8. Anträge, Informationen und Mitteilungen
- 8.1 Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder
- 8.2 Informationen aus der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des IIm-Kreises vom 16. Oktober 2013
- 8.3 Information des Jobcenters IIm-Kreis zur Arbeitsmarktsituation im IIm-Kreis - Stand September und Oktober 2013
- 8.4 Information zur Umsetzung der „Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen“
- 8.5 Informationen der Landrätin
- 8.6 Sonstiges
9. Entscheidung von Beschlussvorlagen:
- 9.1 Jugendhilfeplanung des IIm-Kreises - Teilfachplan III - Hilfen zur Erziehung und sonstige Leistungen der Jugendhilfe (Berichtszeitraum 2011/2012)
- 9.2 Beauftragung der Landrätin zur Durchführung einer Bürgerbefragung hinsichtlich von Ausnahmen zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt
- 9.3 Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie ehrenamtlicher Führungskräfte des Katastrophenschutz-

- schutzes des Ilm-Kreises, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden
- 9.4 Berufung Landkreishwahlleiter und stellv. Landkreishwahlleiter für die Landkreishwahlen 2014
- 9.5 Bestätigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt zur Auskehr eines Betrages aus der Gewinnausschüttung der Ilmenauer Umweltdienst GmbH an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis

- 9.6 Bestätigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt, Erweiterungs-, Um- und Ausbau, Heizungssanierung Schule und Turnhalle
- 9.7 Bestätigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
10. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung

## Beschlüsse beschließender Ausschüsse

### Kreisausschuss

#### Beschluss-Nr.: 045-13/29./KA (16. Oktober 2013)

Zur Durchführung von Kreistags- und Ausschusssitzungen im Jahr 2014 werden folgende Termine festgelegt:

#### **Kreistagssitzungen** 29. Januar 2014

#### **Ausschusssitzungen**

- 08. Januar 2014, 17:00 Uhr**  
Kreisausschuss
- 14. Januar 2014, 18:00 Uhr**  
Jugendhilfeausschuss
- 20. Januar 2014, 17:00 Uhr**  
Ausschuss für Natur, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (NULF)
- 20. Januar 2014, 18:00 Uhr**  
Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr (BWV)
- 21. Januar 2014, 17:00 Uhr**  
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport (SKS)
- 22. Januar 2014, 17:00 Uhr**  
Ausschuss für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit (GSG)
- 28. Januar 2014, 16:00 Uhr**  
Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung (FSR)
- 26. Februar 2014, 17:00 Uhr**  
Kreisausschuss
- 11. März 2014, 18:00 Uhr**  
Jugendhilfeausschuss
- 17. März 2014, 17:00 Uhr**  
NULF
- 17. März 2014, 18:00 Uhr**  
BWV
- 18. März 2014, 17:00 Uhr**  
SKS
- 19. März 2014, 17:00 Uhr**  
GSG
- 25. März 2014, 16:00 Uhr**  
FSR
- 03. Juni 2014, 18:00 Uhr**  
Jugendhilfeausschuss

26. März 2014

Terminvorschläge für die Zeit nach den Kommunalwahlen:

#### **Kreistagssitzungen**

**11. Juni 2014**  
(konst. Sitzung)

#### **Ausschusssitzungen**

- 21. Mai 2014**  
Kreisausschuss
- 23. Juni 2014, 17:00 Uhr**  
NULF (konst. Sitzung)
- 23. Juni 2014, 18:00 Uhr**  
BWV (konst. Sitzung)
- 24. Juni 2014, 16:00 Uhr**  
FSR (konst. Sitzung)
- 24. Juni 2014, 17:30 Uhr**  
SKS (konst. Sitzung)
- 25. Juni 2014, 17:00 Uhr**  
GSG (konst. Sitzung)
- 27. August 2014, 17:00 Uhr**  
Kreisausschuss (Ferien)
- 08. September 2014, 17:00 Uhr**  
NULF
- 08. September 2014, 18:00 Uhr**  
BWV
- 09. September 2014, 17:00 Uhr**  
SKS
- 10. September 2014, 17:00 Uhr**  
GSG

17. September 2014

12. November 2014

10. Dezember 2014

- 16. September 2014, 16:00 Uhr**  
FSR
- 30. September 2014, 18:00 Uhr**  
Jugendhilfeausschuss  
(Konstituierung)
- 22. Oktober 2014, 17:00 Uhr**  
Kreisausschuss
- 28. Oktober 2014, 18:00 Uhr**  
Jugendhilfeausschuss
- 03. November 2014, 17:00 Uhr**  
NULF
- 03. November 2014, 18:00 Uhr**  
BWV
- 04. November 2014, 17:00 Uhr**  
SKS
- 05. November 2014, 17:00 Uhr**  
GSG
- 11. November 2014, 16:00 Uhr**  
FSR
- 19. November 2014, 17:00 Uhr**  
Kreisausschuss
- 25. November 2014, 18:00 Uhr**  
Jugendhilfeausschuss
- 01. Dezember 2014, 17:00 Uhr**  
NULF
- 01. Dezember 2014, 18:00 Uhr**  
BWV
- 02. Dezember 2014, 17:00 Uhr**  
SKS
- 03. Dezember 2014, 17:00 Uhr**  
GSG
- 09. Dezember 2014, 16:00 Uhr**  
FSR

### Jugendhilfeausschuss

#### Beschluss-Nr. 195-13/25./JHA (27. August 2013)

Der Zuschlag für das Projekt „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ an der Staatlichen Regelschule „Geratal“ Geraberg wird dem Träger Arnstädter Bildungswerk e. V. erteilt.

#### Beschluss-Nr. 196-13/25./JHA (27. August 2013)

Der Zuschlag für das Projekt „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ an der Staatlichen Regelschule Gräfinau-Angstedt wird dem Träger Direkt e. V. erteilt.

#### Beschluss-Nr. 197-13/25./JHA (27. August 2013)

Der Zuschlag für das Projekt „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ an den Gymnasien in Ilmenau wird dem Träger Direkt e. V. erteilt.

### Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

#### Beschluss-Nr. 068-13/34/BWV (7. Oktober 2013)

Der Firma Thüringer Straßenwartungs- und Instandhaltungsgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in 99192 Apfelstädt, Wandersleber Str. 15, wird der Zuschlag für die Winterdienstleistungen auf Kreisstraßen 2013/2014, Bereich Alkersleben-Riechheim-Kirchheim-Rockhausen (Los 4), erteilt.

#### Beschluss-Nr. 069-13/34/BWV (7. Oktober 2013)

Der Firma Thüringer Straßenwartungs- und Instandhaltungsgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in 99192 Apfelstädt, Wandersleber Str. 15, wird der Zuschlag für die Winterdienstleistungen auf Kreisstraßen 2013/2014, Bereich Schmerfeld-Behringen-Niederwilligen-Großbliebringen-Dienstedt-Marlishausen (Los 5), erteilt.

Der Kreistag des Ilm-Kreises hat in seiner Sitzung am 11. September 2013 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 322/13):

## **Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 7. Oktober 2013**

### **Inhaltsübersicht**

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 2 Abfallvermeidung und Abfallverwertung
- § 3 Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang
- § 8 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 9 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 10 Eigentumsübertragung

#### **2. Abschnitt**

##### **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 11 Formen des Einsammelns und der Beförderung
- § 12 Bringsystem
- § 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 14 Holsystem
- § 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 16 Restabfallentsorgung
- § 17 Sperrmüll- und Altholzentsorgung
- § 18 Bioabfallentsorgung
- § 19 Entsorgung von Grünabfällen
- § 20 Sonderabfallkleinmengenentsorgung
- § 21 Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung (einschließlich Kühlgeräteentsorgung)
- § 22 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 23 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

#### **3. Abschnitt**

##### **Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Ilm-Kreis, Wertstoffhöfe und Übergabestellen**

- § 24 Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen
- § 25 Selbstanlieferung von Abfällen
- § 26 Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

#### **4. Abschnitt**

##### **Schlussbestimmungen**

- § 27 Bekanntmachung
- § 28 Gebührenerhebung
- § 29 Bußgeldvorschriften
- § 30 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 31 Inkrafttreten

### **SATZUNG**

#### **über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund

- des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Thüringen S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Thüringer Haushaltbegleitgesetzes 2008/09 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. Thüringen Nr. 13 vom 28.12.2007, S. 267);
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012 S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25 vom 27.05.2013 S. 1324);
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 vom 23.03.2005 S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 48 und Artikel 4 Abs. 30 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I Nr. 48 vom 14.08.2013 S. 3154);

- die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I Nr. 56 vom 27.08.1998 S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 19 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012 S. 212);
  - der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 37 vom 25.06.2002 S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012 S. 212);
  - der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23.08.2002 S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 26 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012 S. 212);
  - der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Thüringen S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. Thüringen S. 194);
  - der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. Thüringen Nr. 33 S. 706)
- erlässt der Ilm-Kreis die nachfolgende Satzung:

### **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Abfallentsorgung durch den Landkreis**

- (1) Der Ilm-Kreis entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen. Der Landkreis hat die Aufgabe der Restabfallbehandlung dem Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger in kommunaler Gemeinschaftsarbeit übertragen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen des Ilm-Kreises durch den Landkreis und durch den ZRM.
- (3) Inerte Abfälle, die der Ilm-Kreis zu entsorgen hat, werden auf der Verbandsdeponie des ZRM (§ 24 Abs. 2 dieser Satzung) abgelagert.
- (4) Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann die stoffliche Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle, von unbelastetem Boden und unbelastetem Bauschutt oder das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf deren Antrag unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und bei Zustimmung der oberen Abfallbehörde übertragen werden.
- (5) Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis (AIK) mit den zu ihm gehörenden kreiseigenen Anlagen (§ 24 Abs. 1 dieser Satzung). Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis darüber hinaus Dritter und derer Anlagen bedienen.

#### **§ 2**

##### **Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallhierarchie**

- (1) Jeder Abfallerzeuger hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und zumutbar zu halten. Insbesondere sind die durch den Landkreis getrennt zu sammelnden Abfälle zur Verwertung und gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen (Sonderabfallkleinmengen, Kühlgeräte, Elektro- und Elektronikgeräte) vom Abfall zur Beseitigung getrennt zu lagern und über das jeweilige Entsorgungssystem zu entsorgen.

Der Landkreis berät private Haushaltungen und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, hierzu stehen Abfallberater zur Verfügung.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei seinen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die Verwertung von Abfall gefördert wird.

(3) Entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) stehen die Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung.

Ausgehend von dieser Reihenfolge hat diejenige Maßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Die Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 des KrWG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

(3) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 8 des KrWG zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 7 und 8 des KrWG erforderlich ist, sind Abfälle zur Verwertung gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln.

(4) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

(5) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

(6) Der Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie und
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen.

(7) Der Vorrang der Verwertung gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen.

(8) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen (Bereitstellung, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln).

(9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(10) Auf einem Grundstück wohnende Personen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich im Landkreis erfasst sind. Dazu zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, für das Anschluss- und Überlassungszwang besteht, aufhalten.

(11) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie sind Gesamtschuldner. In begründeten Fällen kann auch der Mieter dem Eigentümer oder ähnlich dinglich Berechtigten gleichgestellt werden.

(12) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (z. B. Industrie, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten), die in Art und Menge üblicherweise auch in privaten Haushaltungen anfallen, sind im Sinne dieser Satzung haushaltähnliche Abfälle.

(13) Als fachgerechte vollständige Eigenkompostierung im Sinne dieser Satzung gelten die ordnungsgemäße ganzjährige Bewirtschaftung des Rottematerials auf dem eigenen Grundstück und der Einsatz des gewonnenen Kompostes.

(14) Entsorgungsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer anschluss- und überlassungspflichtiger benachbarter Grundstücke mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung von Abfallgefäßen.

(15) Übergabestellen im Sinne dieser Satzung sind die im § 24 dieser Satzung aufgeführten und im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betriebenen Stellen, an denen Abfälle zum weiteren Transport zur Verwertung oder Beseitigung bereitgestellt werden.

### § 4

#### Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee.
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen).
3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, z. B. Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
  - a) Körperteile und Organabfälle
  - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen
  - c) Versuchstiere
  - d) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern möglich ist
  - e) Medikamente und Chemikalien in größeren Mengen.
4. Altautos und Kfz-Teile aller Art (ausgenommen Kleinteile ohne Betriebsstoffe sowie Altreifen), sofern es sich nicht um Abfälle im Sinne des § 2 Absatz 1, Satz 3 des ThürAbfG handelt.
5. Abfälle tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen sowie Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft im Sinne des Artikels 10 Buchstabe p) Verordnung (EG) 1069/2009, soweit diese nicht in privaten Haushalten anfallen.
6. Abfälle, die aufgrund ihrer physikalischen und chemischen Beschaffenheit für die Umladestation oder für den Transport oder für die Restabfallbehandlung ungeeignet sind (schlammförmige, flüssige, staubförmige, explosionsgefährliche, ätzende, brandfördernde und leicht entzündliche Abfälle).
7. Abfälle, die nicht im Positivkatalog als Anlage zur Gebührensatzung aufgeführt sind, soweit sie nicht schon von Nr. 1 bis 6 erfasst werden; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle

dieser Art aus privaten Haushaltungen und für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

8. Abfälle, die in großen Mengen bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie der Landkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten kann und dem Besitzer oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; der Landkreis stellt gegenüber den Inhabern der betroffenen Betriebe fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen.
9. Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen (z. B. Verpackungsabfälle, die den Rücknahmeverpflichtungen gemäß Verpackungsverordnung unterliegen, soweit sie den Rücknahmesystemen überlassen werden), soweit der IIm-Kreis nicht an der Rücknahme mitwirkt.
10. Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 6 erteilt worden ist.
11. Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (außer gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle).
12. Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen (außer gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle).

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen.

(2) Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle, die nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, haben die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle die hierfür geltenden, besonderen Vorschriften (z. B. Rechtsverordnungen der obersten Abfallbehörde i. S. v. § 5 Abs. 2 ThürAbfG) einzuhalten.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub und sonstiges mineralisches Material.
2. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
3. Klärschlamm und Fäkalien.
4. Altreifen und -schläuche.
5. Schrott.
6. Sperrmüll, Altholz, Bioabfall, Grünabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, wenn haushaltsübliche Mengen überschritten werden oder die Abfälle außerhalb der durch den Landkreis durchgeführten Sammlungen anfallen.

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausschließen.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossenen Stoff nach Abs. 1 oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Stoff nach Abs. 3 handelt.

(5) Soweit Abfälle zur Beseitigung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 3), müssen sie dem IIm-Kreis durch Selbstanlieferung (§ 25 dieser Satzung) auf eine zugelassene Anlage (§ 24 dieser Satzung) im IIm-Kreis überlassen werden.

## § 5

### Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen sind berechtigt, den Anschluss ihrer

Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der gesonderten Erfassung von kompostierbaren Abfällen kann der IIm-Kreis die Anschluss- und Überlassungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 ausschließen, wenn die Behälter für Bioabfälle wiederholt mit Abfällen befüllt werden, die nicht kompostierbar sind.

(4) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der gesonderten Erfassung von Papier und Kartonagen (Altpapier) im Holzsystem kann der IIm-Kreis die Anschluss- und Überlassungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 ausschließen, wenn die Behälter für Altpapier wiederholt andere Abfälle enthalten.

## § 6

### Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Die anschlussberechtigten Besitzer und Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushalten, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis im Zuge der Erfüllung der ihnen obliegenden Überlassungspflichten im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG nach Maßgabe der §§ 11 bis 26 dieser Satzung zu überlassen. Satz 1 gilt für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entsprechend.

Fallen auf nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle an, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Für Bioabfall besteht ein Anschluss- und Überlassungszwang, soweit durch den Anschlusspflichtigen keine ordnungsgemäße und fachgerechte Eigenkompostierung gemäß § 3 Abs. 13 dieser Satzung erfolgt.

(4) Die Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (PflanzAbfV) ermöglicht entsprechend § 2 Abs. 1 - 3 und § 3 dieser Satzung die ordnungsgemäße Beseitigung pflanzlicher Abfälle am Anfallort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben oder Unterpflügen. Für pflanzliche Abfälle zur Beseitigung besteht ein Anschluss- und Überlassungszwang demgemäß nur, soweit durch den Abfallbesitzer keine ordnungsgemäße Beseitigung in dieser Weise erfolgt.

Die Ausnahme zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennung gemäß § 2 Abs. 4 PflanzAbfV wird nicht ermöglicht.

## § 7

### Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls tatsächlich nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Auf Antrag wird der Anschlusspflichtige von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen vom Überlassungszwang befreit, wenn nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht fordern.

(3) Auf entsprechenden Antrag kann der Anschlusspflichtige nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung von der Pflicht zum Anschluss des Grundstückes an die Bioabfallentsorgung befreit werden, wenn gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis glaubhaft gemacht wird, dass eine ordnungsgemäße und fachgerechte Eigenkompostierung erfolgt.

(4) Der Antrag nach Abs. 1, 2 und 3 ist unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem IIm-Kreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einzureichen. Entsprechende Unterlagen sind beizufügen.

Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass seine Abfälle so entsorgt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

## § 8

### Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung müssen dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

Dazu zählen:

- Wechsel der Grundstückseigentümer
- Änderung der Anzahl der auf Grundstücken lebenden Personen
- wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle
- das erstmalige und letztmalige Wirken grundlegender Nutzungsänderungen von Grundstücken wie Bezug einer Wohnung und Aufnahme einer Produktion oder Dienstleistung.

Das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen ist binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder persönlich mitzuteilen. Werden diesbezügliche Veränderungen nicht mitgeteilt oder die Abfallentsorgungsleistung, insbesondere die Rest- und/oder Bioabfallentsorgung unter veränderten Voraussetzungen (im Sinne der Anzahl von Anschlusspflichtigen) weiter genutzt oder Veränderungen nicht zum Zeitpunkt ihres Eintretens mitgeteilt, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung bei der Gebührenveranlagung.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

## § 9

### Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Beanstandungen der Entsorgungspflichtigen an den Entsorgungsleistungen der vom Landkreis beauftragten Dritten aufgrund von nicht oder nicht vorschriftsmäßig durchgeführten Entsorgungen sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Entsorgungstag beim Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, schriftlich einzureichen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Die Vorschriften des § 22 Abs. 3 bis Abs. 6 dieser Satzung bleiben unberührt.

## § 10

### Eigentumsübertragung

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem öffentlich zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen zu suchen.

## 2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

### § 11

#### Formen des Einsammelns und der Beförderung

(1) Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt, befördert und verwertet oder beseitigt:

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte oder von ihm gemeinsam mit anerkannten Systembetreibern für die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen bzw. durch diese beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13 dieser Satzung) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 und 15 dieser Satzung) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 25 dieser Satzung).

(2) Der Landkreis regelt die Erfassung der vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle für die angeschlossenen Entsorgungsgebiete im Bring- und/oder Holsystem. Häufigkeit und Zeitpunkt der Restabfallentsorgung und Wertstoffabfuhr werden gemäß § 23 dieser Satzung für die jeweiligen Einzugsbereiche öffentlich bekannt gegeben.

### § 12

#### Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten bereitstellen.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sowie vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:
  - a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Holsystem erfasst
  - b) Grünabfälle, soweit nicht im Holsystem (Biotonne) erfasst
  - c) Schrott.
2. wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öle und Fette, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, unausgehärtete Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze.
3. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, welche dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen (Haushaltsgroßgeräte - soweit nicht vom Holsystem erfasst, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte).

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass im IIm-Kreis auch die Verpackungsabfälle Altglas und Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen einschließlich Blechdosen und andere metallische Verpackungen in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern erfasst werden, die die Systembetreiber oder die von ihnen beauftragten Dritten bereitstellen.

### § 13

#### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzu-geben. Der Überlassungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen nach Satz 1 eingehalten werden. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Sind die Sammelbehälter zum Zeitpunkt der beabsichtigten Überlassung bereits so weit gefüllt, dass der Einwurf unmöglich ist, dürfen die Abfälle nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden.

(2) Kleinmengen von Sonderabfällen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung und Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen und Übergabestellen persönlich zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen der Abfälle am Standort des Sammelfahrzeugs ist unzulässig. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis bekannt gegeben.

(3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Container für Abfälle zur Verwertung nur zu den auf den Behältern festgelegten Zeiten genutzt werden.

(4) Es ist nicht gestattet, im Bringsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

## § 14

### Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung vor oder an dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe:

- a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Bringsystem erfasst
- b) im Auftrag der Systembetreiber: Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sowie Blechdosen und andere metallische Verpackungen (Leichtverpackungen - LVP), soweit nicht im Bringsystem erfasst

2. Sperrmüll, Altholz

3. Restabfall

4. Bioabfälle

5. folgende Haushaltsgroßgeräte: Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektroherde sowie Fernseher.

(3) Es ist nicht gestattet, im Holsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

## § 15

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind an den dafür bekannt gegebenen Tagen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen, und zwar Papier und Kartonagen in den auf Antrag bereitgestellten Behältern für Papier sowie gebündelt und Verpackungsabfälle entsprechend § 14 Abs. 2 Nr. 1 b dieser Satzung in den dafür ausgegebenen Plastesäcken oder Behältern für Leichtverpackungen (LVP).

(2) Die Abfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden.

(3) Zur Abholung von Sperrmüll und Altholz sowie Haushaltsgroßgeräten (Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektroherde sowie Fernseher) über die Kartenabholssysteme, werden den Überlassungspflichtigen weitere Anforderungen zur Abfallüberlassung gemäß § 27 dieser Satzung bekannt gegeben.

## § 16

### Restabfallentsorgung

(1) Restabfall ist in den dafür bestimmten und nach Abs. 2 zugelassenen Restabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2, und 4 dieser Satzung gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restabfallbehältnisse nicht eingegeben werden.

(2) Zugelassen sind folgende Restabfallbehältnisse:

1. 60 l Kunststoff - MGB (Müllgroßbehälter)
2. 80 l Kunststoff - MGB
3. 120 l Kunststoff - MGB
4. 240 l Kunststoff - MGB
5. 1100 l MGB
6. 3 m<sup>3</sup> ASC (Absetzcontainer)
7. 5 m<sup>3</sup> ASC
8. 7 m<sup>3</sup> ASC
9. 2,5 m<sup>3</sup> Umleerbehälter
10. 5 m<sup>3</sup> Umleerbehälter
11. 5 und 10 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer.

Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht entleert.

(3) Werden durch den IIm-Kreis Pilotversuche zur Erprobung praxisgeeigneter Behältersysteme durchgeführt, können im Einzelfall andere Behältnisse als zulässig erklärt werden.

(4) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall sind außerdem 70-l-Abfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.

(5) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall können auf schriftliche Anforderung des Anschluss- und Überlassungspflichtigen gegen eine zusätzliche Gebühr weiterhin Behälter gemäß Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 im Holsystem bereitgestellt werden.

(6) Restabfallbehälter sind durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen in einem einwandfreien hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich, durch die Benutzer zu säubern.

(7) Bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen kann die Entsorgung über Abfallsäcke oder durch die Bereitstellung von Abfallbehältern gemäß § 22 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises erfolgen, die Entscheidung hierzu trifft der Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis. Die Anträge auf Abfallbehälter sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis zu übergeben.

## § 17

### Sperrmüll- und Altholzentsorgung

(1) Die Sperrmüll- und Altholzentsorgung im Holsystem wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten zeitgleich vor dem Anfallgrundstück durchgeführt.

(2) Von der Sperrmüll- und Altholzabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können, sowie folgende Gegenstände:

1. Restabfälle und Behältnisse, gefüllt mit Restabfällen, die gemäß der Satzung in zugelassene Behältnisse zu verbringen sind
2. Sonderabfälle
3. Bioabfälle
4. feuergefährliche Stoffe
5. Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Kühlgeräte
6. Baustellenabfälle, insbesondere Abbruchholz, Fenster und Türen sowie PCB-Altholz und weiteres Altholz der Altholzkatégorie IV im Sinne der Altholzverordnung
7. Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

(3) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Sperrmüll und Altholz können auf schriftliche Anforderung des Anschluss- und Überlassungspflichtigen gegen eine zusätzliche Gebühr weiterhin Behälter gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 dieser Satzung im Holsystem bereitgestellt werden.

## § 18

### Bioabfallentsorgung

(1) Für jedes Grundstück hat unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 2 dieser Satzung eine bedarfs- und mengengerechte Ausstattung mit Behältern für Bioabfall unter Berücksichtigung der vorgehaltenen Restabfallbehälter zu erfolgen.

Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse, weiterhin gilt § 16 Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß:

1. 60 l Kunststoff - MGB (Müllgroßbehälter)
2. 80 l Kunststoff - MGB
3. 120 l Kunststoff - MGB
4. 240 l Kunststoff - MGB
5. 660 l Kunststoff - MGB.

(2) Zur Entsorgung über die Biotonne sind zugelassen:

- Obst- und Gemüsereste
- Speise- und Lebensmittelreste (auch verdorbene)
- Eierschalen
- Nusschalen
- Kaffeefilter, Teebeutel
- Grasschnitt, Laub, Nadelstreu
- Reisig, Strauchschnitt, Schnittblumen
- Wildkräuter, Unkräuter, Samen, alte Blumentopferde
- Haare, Federn
- Holzwohle, Sägemehl, Sägespäne, Holz (sofern die Stoffe nicht chemisch behandelt sind)
- Kleintiermist.

Andere Abfälle dürfen dem Landkreis nicht über die Biotonne überlassen werden.

(3) § 22 Abs. 1, 3, 4 und 5 dieser Satzung gilt sinngemäß.

(4) Die Bereitstellung der Biotonnen dient auch der Ergänzung der fachgerechten Eigenkompostierung. Gebührenerlöse für fachgerechte Eigenkompostierung entsprechend der Gebührensatzung zu dieser Satzung werden durch die Bereitstellung der Biotonne nicht berührt.

(5) Biotonnen sind durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen in einem einwandfreien hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich durch die Benutzer zu säubern.

(6) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Bioabfall mit geringem Feuchtigkeitsgehalt sind außerdem 120-l-Bioabfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.

## § 19

### Entsorgung von Grünabfällen

(1) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Hecken und Sträucher, Astwerk und Baumschnitt (bis 20 cm Durchmesser), Grasschnitt, Heu und Stroh, Rinde und sonstige Pflanzenabfälle.

(2) Die Abfälle müssen frei von Fremdstoffen wie z. B. Glas, Metall und Kunststoffen sein und dürfen nicht mit Schadstoffen belastet sein. Diesbezüglich entscheidet das Betriebspersonal über Annahme bzw. Ausschluss der Grünabfälle.

(3) Die Annahme von Grünabfällen erfolgt auf der Kompostieranlage des Landkreises. § 1 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt. Der IIm-Kreis richtet zur Erfassung von Hecken, Sträuchern, Astwerk und Baumschnitt (bis 20 cm Durchmesser) im Rahmen eines Modellvorhabens weitere Annahmestellen ein.

(4) § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.

(5) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Grünschnitt werden, auf schriftliche Anforderung des Anschluss- und Überlassungspflichtigen und gegen eine zusätzliche Gebühr, Behälter gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 - 8 dieser Satzung im Holsystem bereitgestellt.

## § 20

### Sonderabfallkleinmengenentsorgung

(1) Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallenden Sonderabfallkleinmengen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung) müssen von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden.

(2) Die in privaten Haushaltungen angefallenen Sonderabfallkleinmengen müssen dem Personal der mobilen Sammelstellen des Landkreises oder der Sonderabfallsammelstelle im Eingangsbereich der Müllumladestation auf dem Deponiegelände Wolfsberg persönlich übergeben werden. Der Landkreis gibt Ort und Zeit der mobilen Sammlungen für Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen und die Annahmezeiten im Eingangsbereich der Müllumladestation auf dem Deponiegelände Wolfsberg sowie eine Liste der Abfälle, die an den Sammelstellen angenommen werden, gemäß § 27 dieser Satzung öffentlich bekannt.

(3) Je Sonderabfallbesitzer dürfen je Sammlung maximal 100 kg angeliefert werden, wobei Einzelbehältnisse das Gewicht von 30 kg bzw. das Gesamtvolumen von 30 Litern nicht überschreiten dürfen.

(4) Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, bei denen mehr als 500 kg Sonderabfälle jährlich anfallen, sind von der Sonderabfallkleinmengensammlung ausgeschlossen.

Die Abnahme von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen erfolgt an den mobilen Sammelstellen nach Voranmeldung.

(5) Die Möglichkeit, Batterien und Altöl bei den Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.

## § 21

### Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung (einschließlich Kühlgeräteentsorgung)

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen können nach Bekanntmachung des Landkreises an mobilen Sammelstellen bzw. zu den festgelegten Öffnungszeiten auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und Übergabestellen oder in Absprache mit den Gemeinden des Landkreises an festgelegten Sammelstellen abgegeben werden. Die Geräte sind dem eingesetzten Personal persönlich zu übergeben.

Für Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektroherde sowie für Fernseher ist zusätzlich die Abholung im Holsystem über eine Bestellkarte möglich. Elektrokleingeräte können bei dieser Abholung mit erfasst werden.

(2) Gemeinden und/oder beauftragte Dritte können darüber hinaus für Kühlgeräte sowie andere Elektro- und Elektronikaltgeräte eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung) müssen von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden.

(4) Von der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ausgeschlossen sind alle Geräte, welche radioaktive Teile enthalten und PCB-haltige Transformatoren bzw. Kondensatoren.

(5) Die Rückführung von Altgeräten (Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte) durch Rückgabe an die Händler oder Hersteller bleibt unberührt.

## § 22

### Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die dem Anschlusszwang i. S. v. § 6 Abs. 1 dieser Satzung unterliegende Personen haben dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils ein Abfallbehältnis nach § 16 bzw. § 18 dieser Satzung vorhanden sein. Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt grundstücksweise.

(2) Für jeden Einwohner bzw. Einwohnergleichwert wird pro Kalenderwoche ein vorzuhaltendes Behältervolumen von insgesamt 30 Litern (Summe aus Bioabfall und Restabfallvolumen unter Beachtung des § 18 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) zugrunde gelegt. Abweichungen davon sind zulässig, wenn sich aufgrund der angeschlossenen Personenzahl und der zur Verfügung stehenden Behältergröße bzw. unter Berücksichtigung eines anderen zumutbaren Entsorgungsturnus oder aufgrund der Gewährung einer Befreiung, einer Teilbefreiung oder eines Nachlasses nach den Bestimmungen der Gebührensatzung eine andere Zuordnung erforderlich macht. Die Festlegung erfolgt durch den Landkreis.

Für Gewerbe, Industrie und sonstige Einrichtungen wird das Behältervolumen für Abfallbehältnisse, die im Holsystem entsorgt werden, nach der Zahl der Einwohnergleichwerte (EGW) festgelegt. Näheres regelt § 3 der Gebührensatzung.

Das Behältervolumen ist weiterhin so zu bemessen, dass eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung erfolgen kann (14-tägiger Rhythmus).

(3) Die zugelassenen Abfallbehältnisse werden durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellt. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen. Zusätzliche oder größere Behältniskapazität kann nur gefordert werden, wenn die vorhandenen Behältnisse für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreichen und Vorkehrungen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung getroffen wurden. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse pfleglich zu behandeln. Sie haften für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die auf nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch und sonstige gewaltsame Einwirkungen zurückzuführen sind. Es ist untersagt, an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehältnissen, ohne Genehmigung des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis, technische Veränderungen vorzunehmen, insbesondere Schließsysteme anzubringen.

(4) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden, die Verpressung von Abfällen in den Behältern mit technischen Hilfsmitteln ist untersagt. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(5) Die Behältnisse für Rest- und Bioabfall und die Abfälle zur Verwertung sind am Abholtag bis spätestens 06:00 Uhr bzw. am Vorabend vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich in die Grundstücke zurückzunehmen, Ausnahmen sind mit Zustimmung der örtlichen Verwaltung zulässig. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug z. B. auf Grund straßenverkehrsrechtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Regelungen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. Der Landkreis kann in diesen Fällen Regelungen über Standplätze für Abfallbehälter treffen. Gemeinden und beauftragte Dritte können eigenständig Zubringerleistungen verein-

baren. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(6) Die zugelassenen Behältnisse sind, soweit erforderlich, mit dem jeweils gültigen Kontrollaufkleber entsprechend dem Kontrollmarkensystem des Landkreises deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(7) Für die Bereitstellung von Sperrmüll und Altholz gelten Satz 1, 3, 4, 5 und 6 des Abs. 5 entsprechend.

(8) Die Inanspruchnahme der im Holsystem bereitgestellten Behältnisse bleibt den Berechtigten gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung vorbehalten. Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, bei Bereitstellung von nicht durch den Landkreis zugelassenen oder nicht durch diesen für das Grundstück bereitgestellten Gefäßen, die Entsorgung zu verweigern.

(9) Für Grundstücke mit Ferien- und Wochenendhäusern können ersatzweise Abfallsäcke zur Benutzung vorgeschrieben werden.

(10) Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, Kontrollen der Abfallbehältnisse hinsichtlich der Einhaltung der Festlegungen aus § 22 Abs. 4 und 6 dieser Satzung vorzunehmen und bei Beanstandungen die Übernahme der Abfälle zu verweigern.

(11) Abfälle werden im Rahmen der Regelabfuhr im Holsystem nicht abgeholt und Behältnisse nicht geleert, wenn dem Getrennthaltungsgebot dieser Satzung nicht entsprochen wird. Der Landkreis kann in diesen Fällen kostenpflichtige Sonderabholungen durch Restmüllfahrzeuge zu Lasten der Anschluss- und Überlassungspflichtigen veranlassen.

(12) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag widerruflich gemeinsame Rest- und oder Bioabfallbehältnisse mit entsprechendem Aufnahmevermögen unter Beachtung des Vorhaltevolumens bereitgestellt werden, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter für alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen gewährleistet ist (Entsorgungsgemeinschaft). Die Entsorgungsgemeinschaft hat dem Abfallwirtschaftsbetrieb einen Bevollmächtigten zu nennen. Die Grundstückseigentümer sind hinsichtlich der zu entrichtenden Abfallgebühren Gesamtschuldner.

(13) Es ist nicht gestattet, im Holsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

### § 23

#### Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

(1) Der für die Abholung der einzelnen Abfallarten in den einzelnen Kreisgebieten vorgesehene Wochentag wird vom Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, festgelegt und ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung nach gesonderter Bekanntgabe am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände verlegt werden, so wird das für den Einzelfall gesondert bekannt gegeben.

(2) Die Abfuhr der Abfälle im Holsystem erfolgt nach vorheriger Ankündigung oder Terminvereinbarung (Kartenabholssystem).

(3) Das Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Veränderungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gegeben.

(4) Es erfolgt eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung (14-tägiger Rhythmus).

(5) Eine Verkürzung der Abfuhrfolge für Biotonnen abweichend vom Abs. 4 erfolgt insbesondere, wenn es aufgrund der Witterungssituation, von Geruchsemissionen oder aus hygienischen Gründen erforderlich ist. Die Entscheidung trifft das Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

(6) Die Entsorgung von Abfällen nach § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt nach Vereinbarung mit dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, oder dessen Beauftragten. Das Einsammeln und Befördern kann auch außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge erfolgen.

### 3. Abschnitt

#### Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im IIm-Kreis sowie Wertstoffhöfe und Übergabestellen

### § 24

#### Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen

(1) Kreiseigene Entsorgungsanlagen sind:

- die Müllumladestation IIm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg, Am Grumbach 1, 98704 Wolfsberg, OT Bücheloh und
- die Kompostieranlage, Am Eich 1, 98704 Langewiesen.

(2) Verbandsanlage des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen ist die Verbandsdeponie Rehestädt, 99334 Ichtershausen - OT Rehestädt.

(3) Folgende Wertstoffhöfe und Übergabestellen im IIm-Kreis werden im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben:

- Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 m<sup>3</sup> im Eingangsbereich der Müllumladestation IIm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg
- Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 m<sup>3</sup> im Eingangsbereich der Verbandsdeponie Rehestädt
- Wertstoffhof auf dem Betriebsgelände der Fa. Ilmenauer Umweltdienst GmbH, Ratsteichstraße 2, 98693 Ilmenau
- Wertstoffhof und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte in der Werkstatt für behinderte Menschen des Marienstift Arnstadt, Am Kesselbrunn 46 b, 99310 Arnstadt.

Weitere Wertstoffhöfe können auf Antrag kreisangehöriger Städte und Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis errichtet werden.

### § 25

#### Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Alle Bürger des Landkreises sind berechtigt, Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 24 dieser Satzung anzuliefern. Ausgenommen hiervon sind die nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle. Die Selbstanlieferung von Abfällen befreit nicht vom Anschluss- und Überlassungszwang gemäß § 6 Absatz 1 und 2 dieser Satzung und der sich daraus ergebenden Gebührenschuld gegenüber dem Landkreis.

(2) Die Erzeuger und Besitzer jener Abfälle zur Beseitigung, für die auf der Grundlage des KrWG und des § 6 Abs. 2 dieser Satzung eine Überlassungspflicht besteht, welche durch den IIm-Kreis aber nicht eingesammelt und befördert werden, sind verpflichtet, diese Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte zur Verbandsdeponie Rehestädt bzw. zur Umladestation Wolfsberg zu bringen. Vorschriften über Nachweisverfahren sowie die Einsammlung und Beförderung von Abfällen bleiben unberührt.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.

(4) An den Wertstoffhöfen nach § 24 Abs. 3 dieser Satzung können haushaltsübliche Mengen von Abfällen zur Verwertung durch Abfallerzeuger aus dem IIm-Kreis angeliefert werden. Der IIm-Kreis informiert über die auf den Wertstoffhöfen zugelassenen Abfallarten über öffentliche Bekanntmachung. Die Festlegungen dieser Satzung gelten für den Betrieb der Wertstoffhöfe sinngemäß, sofern in den Benutzungsordnungen nichts anderes bestimmt ist. Die Betreiber der Wertstoffhöfe sind berechtigt, von den Benutzern geeignete Nachweise über die Entrichtung von Abfallentsorgungsgebühren im IIm-Kreis zu verlangen.

### § 26

#### Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

(1) Die Öffnungszeiten und das Weisungsrecht sind in den Betriebsordnungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen festgelegt.

(2) Benutzungsgebühren werden gemäß der Gebührensatzung des Landkreises erhoben.

(3) Die Weisungsberechtigten können die Angaben des Anlieferers über Art, Menge und Herkunft des Abfalls vor und nach dem Entladen des Abfalls überprüfen und bei Falschangaben oder unsachgemäßem Ablagern Gebührenerhöhungen entsprechend der gültigen Gebührensatzung festlegen.

(4) Werden durch Weisungsberechtigte Abfälle festgestellt, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich mit demselben Fahrzeug von der Abfallbeseitigungsanlage zu entfernen.

(5) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die beim Aufenthalt auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

#### 4. Abschnitt Schlussbestimmungen

##### § 27

##### Bekanntmachung

(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des IIm-Kreises, weiterhin erfolgen Informationen in der Tagespresse.

(2) Durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ist den Grundstückseigentümern weiterhin jährlich in geeigneter Weise eine Informationsbroschüre mit den festgelegten Entsorgungsterminen und Informationen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und -beseitigung zur Verfügung zu stellen.

##### § 28

##### Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner kommunalen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung.

##### § 29

##### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. dem Landkreis von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle überlässt (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
2. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß einer hierfür zugelassenen Anlage zuführt (§ 28 Abs. 1 KrWG, § 4 Abs. 5 der Satzung), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
3. Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschließt (§ 6 Abs. 1 dieser Satzung).
4. Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, nicht nach Maßgabe der §§ 11 bis 26 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung).
5. dem Landkreis nicht oder nicht binnen einer Frist von zwei Wochen das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen anzeigt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
6. seiner Verpflichtung zur Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der ausschlaggebenden Bedingungen nachkommt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
7. andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung eingibt oder neben den Sammelbehältern zurücklässt (§ 13 Abs. 1 dieser Satzung) oder wer als Überlassungspflichtiger nicht dafür Sorge trägt, dass die Abfälle nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung zur Verwertung oder Beseitigung überlassen werden.
8. Kleinmengen von Sonderabfällen oder Elektro- und Elektronikgeräte nicht dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. festgelegten Sammelstellen zu den jeweiligen Annahmezeiten überlässt (§§ 13 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 21 Abs. 1 dieser Satzung).
9. außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten die bereitgestellten Behälter für Abfälle zur Verwertung nutzt (§ 13 Abs. 3 dieser Satzung).
10. im Bringsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 13 Abs. 4 dieser Satzung).
11. im Holsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 14 Abs. 3 dieser Satzung).
12. Abfälle an anderen als den bekannt gegebenen Tagen zur Abfuhr bereitstellt (§ 15 Abs. 1 dieser Satzung).
13. Abfälle zur Sperrmüll- und Altholzentsorgung bereitstellt, welche vom Landkreis von der Sperrmüll- und Altholzabfuhr ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 2 dieser Satzung).
14. in Restabfallgefäßen Abfälle bereitstellt, welche in diese nicht eingegeben werden dürfen oder Restabfallgefäße bereitstellt, die nicht zugelassen sind (§ 16 dieser Satzung).
15. dem Landkreis andere als die zugelassenen Abfälle über die Biotonne überlässt (§ 18 Abs. 2 dieser Satzung).
16. an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallgefäßen ohne Genehmigung technische Veränderungen vornimmt, insbesondere Schließsysteme anbringt (§ 22 Abs. 3 dieser Satzung).

17. Abfallbehältnisse soweit füllt, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt, Abfälle einstampft, mit technischen Hilfsmitteln in die Behälter presst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Abfälle oder nicht die jeweils dafür bestimmten Abfälle in die Gefäße einbringt (§ 22 Abs. 4 dieser Satzung).
  18. Behälter nicht, nicht deutlich oder fälschlicherweise mit dem jeweils vorgesehenen gültigen Kontrollaufkleber kennzeichnet oder das Kontrollmarkensystem des Landkreises missbraucht (§ 22 Abs. 6 dieser Satzung).
  19. Sperrmüll oder Altholz so bereitstellt oder bereitgestelltes Gut so verändert, dass Fahrzeuge- bzw. Fußgängerverkehr behindert werden oder diese Abfälle zu anderen als den bekannt gegebenen Terminen zur Abfuhr bereitstellt (§ 22 Abs. 7 dieser Satzung).
  20. Behältnisse für Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung nutzt, für die keine Nutzungsberechtigung besteht oder die nicht durch Beauftragte des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis für die betreffenden Grundstücke bereitgestellt wurden (§ 22 Abs. 8 dieser Satzung).
  21. im Holsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 22 Abs. 13 dieser Satzung).
  22. Abfälle transportiert bzw. anliefert, die nicht gegen Herunterfallen gesichert sind bzw. von denen erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm ausgehen (§ 25 Abs. 3 dieser Satzung).
  23. den Benutzerordnungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen zuwiderhandelt, insbesondere indem er sich den Weisungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises widersetzt oder die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises unbefugt oder außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betritt oder benutzt (§ 26 Abs. 1 dieser Satzung).
  24. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entgegen der Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage im IIm-Kreis bringt oder durch zugelassene Dritte bringen lässt (§ 25 Abs. 2 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Kommunalordnung mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist das Landratsamt.
- (3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 29 ThürAbfG und § 69 Abs. 1 Pkt. 2 KrWG bleiben davon unberührt.

##### § 30

##### Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für die Festsetzung von Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

##### § 31

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 12/11 vom 15. November 2011, außer Kraft.

Arnstadt, den 7. Oktober 2013

**Petra Enders**  
**Landrätin**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem IIm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Der Kreistag des Ilm-Kreises hat in seiner Sitzung am 11. September 2013 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 323/13)

## Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises vom 7. Oktober 2013

### Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 a Gebührensatz für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
- § 4 b Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Müllumladestation (MUST) Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg und der ZRM-Verbandsdeponie Rehestädt (VD Rehestädt) sowie auf zugelassenen Übergabestellen
- § 4 c Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Kompostieranlage des Landkreises
- § 5 Entstehen der Gebührenschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Gebühreneinzug
- § 8 Datenschutz
- § 9 Schlussbestimmung
- § 10 Inkrafttreten

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) und der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) - in den jeweils geltenden Fassungen - folgende Gebührensatzung:

### § 1

#### Gebührentatbestand

Der Ilm-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Gebühren.

Als Benutzung gilt neben der Überlassung von Abfällen an den Landkreis zur Entsorgung auch die Anlieferung von Abfällen auf der Müllumladestation des Ilm-Kreises, auf dem Deponiegelände Wolfsberg oder einer zugelassenen Übergabestelle zum Zweck der nachfolgenden Abfallbehandlung.

Zudem werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die Anlieferung von Abfällen an der Verbandsdeponie des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem aus privaten Haushaltungen für die Gebühren nach § 3 Abs. 8 und § 4 a Abs. 2, 3 sowie 7 bis 9 dieser Satzung gilt grundsätzlich der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonstige dinglich Berechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen für die Gebühren nach § 3 Abs. 8 und § 4 a Abs. 2, 3 sowie 7 bis 9 dieser Satzung ist auch der Inhaber bzw. der Betreiber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder der Einrichtung Benutzer. In begründeten Fällen gilt gemäß § 3 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung der Mieter als Benutzer.

Soweit der gebührenpflichtige Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte nicht greifbar ist, so ist entsprechend § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) derjenige Benutzer, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(3) Gehen Gebührenbescheide an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten eines Grundstückes, das vermietet oder verpachtet ist oder über das ein dingliches Nutzungsrecht besteht, so hat er den Bescheid gegen sich selbst gelten zu lassen.

(4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer für die Gebühren nach §§ 4 b und 4 c dieser Satzung Benutzer. Neben dem Anlieferer ist der Abfallerzeuger Benutzer. Ist der Anlieferer

als Gebührenschuldner nicht greifbar, so gilt der Abfallerzeuger als Benutzer.

(5) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Insbesondere gilt das auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid für die Gesamtheit dieser Eigentümer kann an den Verwalter gerichtet werden.

(6) Bei der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften sind die angeschlossenen Grundstückseigentümer Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

(1) Bei der Abfallabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen richtet sich die Gebühr nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Personenmaßstab). Abstufungen bei dem Personengebührensatz erfolgen in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung (§ 4 a Abs. 2 b) dieser Satzung). Die Gebühr für die Abfuhr von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte.

Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte (EGW) gelten folgende Regelungen:

- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
- b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
- c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- d) Schulen  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 10 Personen
- e) Kindertagesstätten  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 10 Kinder (Durchschnittsbelegung)
- f) landwirtschaftliche Betriebe  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte
- g) Studentenwohnheime  
1 EGW = 2 Betten
- h) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen, und Arztpraxen  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- i) Gaststätten  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 10 Sitzplätze
- j) Campingplätze  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 2 Gäste (Durchschnittsbelegung).

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis getroffen werden.

(2) Für jeden Einwohner bzw. Einwohnergleichwert wird pro Kalenderwoche ein vorzuhaltendes Behältervolumen von 30 Litern (Summe aus Restabfall- und Bioabfallbehältervolumen) zugrunde gelegt. Abweichungen davon sind unbeschadet der Regelungen im § 4 a dieser Satzung zulässig, wenn sich aufgrund der angeschlossenen Personenzahl und der zur Verfügung stehenden Behältergröße bzw. unter Berücksichtigung eines zumutbaren Entsorgungsturnus eine andere Zuordnung erforderlich macht. Die Festlegung erfolgt durch den Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis.

Das Behältervolumen ist so zu bemessen und aufzuteilen, dass eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung erfolgen kann (14-tägiger Rhythmus), Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Grundstückseigentümer und/oder gewerbliche Einrichtungen (Entsorgungsgemeinschaft) ist auf Antrag möglich, wenn die un-

eingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter gewährleistet ist und ein Bevollmächtigter benannt wird.

Die Erstzuordnung von Abfallbehältern und ein Umtausch von Amts wegen erfolgen gebührenfrei. Für den sonstigen Umtausch und die Abholung von Abfallbehältern durch den Landkreis oder seine Beauftragten wird eine Sondergebühr erhoben, die Gebühr wird durch die Größe und die Anzahl der betroffenen Abfallbehälter bestimmt.

(3) Auf einem Grundstück wohnende Personen (anschlusspflichtige Personen) im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich erfasst sind. Als anschlusspflichtige Personen zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossen ist, aufhalten.

(4) Die Gebühr bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen richtet sich nach der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung gemäß § 16 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung.

(5) Gebührenbefreiungen, Teilbefreiungen oder Gebührenerlässe können durch den Landkreis auf Antrag des Anschluss- und Überlassungspflichtigen in folgenden Fällen gewährt werden:

- Eine Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung von Anschlusspflichtigen kann erfolgen, wenn nachgewiesen werden kann, dass Personen sich innerhalb des Veranlagungszeitraumes außerhalb des Landkreises in Ausbildung oder in der Ableistung des Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienstes befinden oder Personen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten dauerhaft vom Wohnort abwesend sind und deshalb Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden können.
- Ein Gebührenerlass kann bei nachhaltiger Abfallvermeidung bei gleichzeitiger Verringerung des nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 oder 10 Liter pro Einwohner und Woche gewährt werden. Der Landkreis kann dazu ein geeignetes Kontrollsystem einführen.
- Ein Gebührenerlass kann beim Nachweis der Abfallvermeidung durch fachgerechte Bioabfalleigenkompostierung (§ 3 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung) gewährt werden.

Der Antrag ist mit Begründung beim Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einzureichen, geeignete Unterlagen sind beizufügen.

Die Gebührenerlässe bei Verringerung des vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 Liter pro Einwohner und Woche und nach Buchstabe c) können auf Antrag nebeneinander gewährt werden. Bei einer Reduzierung des Behältervolumens auf 10 Liter pro Einwohner und Woche wird der Gebührenerlass nach Buchstabe c) nicht zusätzlich gewährt.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) können ab dem Monat gewährt werden, der auf den Monat folgt, an dem die Anträge im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen. Abweichend davon können Anträge, die im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis bis zum 31. Januar des laufenden Jahres vorliegen, ab Jahresbeginn gewährt werden.

Anträge auf Nachlässe nach den Buchstaben b) und c), welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen, werden weiter berücksichtigt.

Gebührenbefreiungen oder Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sind jährlich neu zu beantragen.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) werden mit Gebührenbescheid gegenüber dem gebührenpflichtig Veranlagten im laufenden Kalenderjahr gewährt.

(6) Die Teilbefreiung/Befreiung gemäß Absatz 5 kann mit Auflagen verbunden werden. Sie wird im Einzelfall befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis. Bei der Gewährung einer Befreiung, einer Teilbefreiung oder eines Nachlasses wird das Behältervolumen entsprechend angepasst.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 25 Abfallwirtschaftssatzung wird nach Gewicht bestimmt.

Bei Störung der Wägeeinrichtung sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, deklarierter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem geschätzten Volumen der Abfälle.

(8) Die Gebühr für den Behälterumtausch oder den Behälterabzug durch den Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Benutzers nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je Stück:

60 bis	240 l	17,20 €
	> 240 l	32,45 €

Werden Abfallbehältnisse in gereinigter Form in Verbindung mit einem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ausgestellten Umtauschschein bei den beauftragten Dritten getauscht bzw. zurückgegeben (Selbstumtausch), wird abweichend von Satz 1 keine Gebühr erhoben. Gebührenfrei erfolgen weiterhin die Erstausrüstung von Grundstücken und ein von Amts wegen festgelegter Umtausch.

(9) Bei benötigten Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche ist das Behältervolumen der Gebührenmaßstab.

#### § 4 a

##### **Gebührensätze für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen**

(1) Die Gebührenerhebung im IIm-Kreis erfolgt über den Personenmaßstab. Abstufungen bei dem Personengebührensatz werden in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung gewährt.

(2) Der Personengebührensatz setzt sich zusammen aus:

- Kosten für Sammeln, Transport und thermische Behandlung von Restabfall (entsprechend dem vorzuhaltenden Behältervolumen)
- Kosten für die Erfassung und Verwertung von Papier (haushaltsübliche Mengen)
- Kosten für die Sperrmüll-/Altholzerfassung und -entsorgung (haushaltsübliche Mengen)
- Kosten für die Elektro- und Elektronikgeräteerfassung
- Kosten für die Sonderabfallkleinmengenerfassung, -verwertung und -beseitigung (haushaltsübliche Mengen)
- Behältermiete
- Kosten für Sammeln, Transport und Verwertung von Bioabfall sowie Baum- und Strauchschnitt (haushaltsübliche Mengen)

- kalkulatorische Kosten

- Verwaltungskosten.

a) Der Personengebührensatz beträgt für jeden Einwohner und jeden Einwohnergleichwert 73,20 € pro Kalenderjahr bei einem vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

b) Abstufungen bei dem Personengebührensatz bei Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung: Der Gebührenerlass bei Halbierung des Vorhaltevolumens nach § 3 Abs. 5 b) dieser Satzung beträgt 21,60 €, der Gebührenerlass bei Absenkung des Vorhaltevolumens auf 10 Liter nach § 3 Abs. 5 b) dieser Satzung beträgt 33,00 € und ein Gebührenerlass bei Nachweis der Abfallvermeidung durch Bioabfalleigenkompostierung nach § 3 Abs. 5 c) dieser Satzung beträgt 4,80 €.

c) Der Personengebührensatz ohne die Kosten für Sammeln, Transport, Behältermiete und Entsorgung von Restabfall und Bioabfall (Grundgebühr) beträgt 12,00 € für jeden Einwohner und Einwohnergleichwert pro Kalenderjahr und kann für Anschlusspflichtige in Einzelfällen anstatt des Personengebührensatzes in Höhe von 73,20 € pro Kalenderjahr gewährt werden.

d) Übersteigt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührensatzung vorhandene Gefäßvolumen im anschlusspflichtigen Grundstück das gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorzuhaltende Gefäßvolumen, erfolgt die Veranlagung für das übersteigende Volumen gemäß § 4 a Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Auf Antrag können für Abfälle aus privaten Haushaltungen bei benötigtem Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche neben der Grundgebühr gemäß § 4 a Abs. 2 c) dieser Satzung zusätzlich zum vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter zur 14-tägigen Abfuhr für Restabfall und Bioabfall beantragt werden. Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen kann auf Antrag dieses Volumen anstelle oder neben dem Volumen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung bereitgestellt werden, wenn durch den Benutzer die Bestandteile des Personengebührensatzes gemäß

§ 4 a Abs. 2 dieser Satzung für die Erfassung und Verwertung bzw. Beseitigung von Papier, E-Schrott, Sonderabfallkleinmengen, Altholz und Sperrmüll nicht genutzt werden. Für die Ermittlung des Behälterbedarfes gilt dabei § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.

Die Gebühr beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für:

1.	60 l	Kunststoff - MGB (Müllgroßbehälter)	6,77 €
2.	80 l	Kunststoff - MGB	7,92 €
3.	120 l	Kunststoff - MGB	10,87 €
4.	240 l	Kunststoff - MGB	18,43 €
5.	660 l	MGB	52,18 €
6.	1100 l	MGB	86,25 €
7.	3 m³	Absetzcontainer	371,99 €
8.	5 m³	Absetzcontainer	501,25 €
9.	7 m³	Absetzcontainer	630,50 €
10.	2,5 m³	Umleerbehälter	187,35 €
11.	5 m³	Umleerbehälter	356,45 €

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Restabfallsack und für jeden Bioabfallsack 2,00 € und umfasst die Kosten für die Bereitstellung der Abfallsäcke und ihre Entsorgung.

(5) Der Landkreis kann mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel und mit Wohnungsbaugesellschaften eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung festlegen.

(6) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu den vom Landkreis organisierten Sammlungen sind die Entsorgungskosten gemäß Preisliste des vom Landkreis beauftragten Dritten zu entrichten, sofern diese Abfallmengen nicht haushaltsüblich sind.

(7) Die mit Sonderabholungen wegen Missachtung des Getrennthaltungsgebotes bei Bioabfällen verbundenen Kosten werden gegenüber dem Gebührenschuldner entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Dieser richtet sich nach den entsprechenden Gebührensätzen für die Selbstanlieferung (§§ 4 b und 4 c dieser Satzung) und umfasst die Kosten für die Abholung und Entsorgung der Abfälle.

(8) Bei der Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Restabfall, Sperrmüll und Grünabfall auf schriftliche Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 4 b dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale (für Einsammlung, Transport, Gestellung, Miete und Behälterreinigung) zu entrichten.

Diese beträgt je Leerung für	3 m³	82,20 €
	5 m³	82,20 €
	7 m³	82,20 €

(9) Bei der Entsorgung von Pressmüllcontainern außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 4 b dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale (für Einsammlung, Transport, Gestellung, Miete und Behälterreinigung) zu entrichten.

Diese beträgt je Leerung für	Pressmüllcontainer 5 m³	122,09 €
	Pressmüllcontainer 10 m³	122,09 €

**§ 4 b**

**Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Müllumladestation (MUST) des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg und der ZRM-Verbandsdeponie Rehestädt (VD Rehestädt) sowie auf zugelassenen Übergabestellen**

(1) Bei der Anlieferung von inerten Abfällen auf der Verbandsdeponie gemäß § 25 der Abfallwirtschaftssatzung und der Müllumladestation des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührengruppe	€/t
<b>lose angeliefert</b>	
01 bei Ablagerung	9,82
02 bei Ablagerung	24,27
03 bei Ablagerung	62,75
04 bei Ablagerung	36,98
05 bei Ablagerung	152,53

Bei der Anlieferung von Abfällen zur Behandlung an der Müllumladestation des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg sowie von Abfallkleinmengen bis 2,5 m³ an den zugelassenen Übergabestellen werden folgende Gebühren erhoben:

06 für alle Abfälle zur Behandlung	186,65 €/t
------------------------------------	------------

Die zugelassenen Abfallarten und ihre Gruppenzuordnung sind im Positivkatalog als Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und Bestandteil dieser Gebührensatzung.

Für Kleinanlieferer wird für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Ablagerung bzw. zur Behandlung sowohl an der MUST des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg, als auch auf der Verbandsdeponie Rehestädt eine Gebühr erhoben. Es gelten die jeweiligen o. g. Gebührengruppen.

Für alle Abfälle, die in dem Positivkatalog nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Bezug auf Abfälle mit vergleichbarem Aufwand zur Deponierung bzw. Restabfallbehandlung aus der Auflistung festgelegt.

(2) Werden mehrere der im Positivkatalog aufgelisteten Abfälle vermisch angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Abfall mit dem höchsten Gebührensatz.

(3) Kann, insbesondere wegen Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Wägeeinrichtung der Anlagen nicht zur Ermittlung der Gebührenhöhe auf der Grundlage des Abfallgewichtes genutzt werden, erfolgt eine Umrechnung aus der angelieferten m³-Menge mittels eines Faktors bezogen auf die jeweilige spezifische Dichte der Abfallart.

(4) Die Abnahme von belastetem Bodenaushub und belastetem Bauschutt mit Werten > Z 4 erfolgt ausschließlich nur mit Einweisung durch die obere Behörde.

(5) Der Landkreis ist berechtigt, unbelasteten Erdaushub bei Bedarf zur Abdeckung von stillgelegten Deponien einzuweisen. Für die Entsorgung von unbelastetem Boden im Rahmen der Sicherung, Sanierung und Rekultivierung von Altdeponien/Altdeponierungen gilt der Gebührensatz gemäß Positivkatalog entsprechend.

(6) Bei Anlieferung von nachfolgenden Abfällen werden folgende Entsorgungsgebühren je Stück erhoben:

1. Mopedreifen **	0,75 €
2. Pkw- und Motorradreifen (bis 17 Zoll)**	1,06 €
3. Reifen (bis 19 Zoll) **	2,69 €
4. Reifen (bis 22,5 Zoll) **	6,12 €

\*\* Alle Entsorgungsgebühren für Reifen beziehen sich auf Anlieferung ohne Felge, bei Anlieferung mit Felge verdoppelt sich die Gebühr je Stück.

(7) Soweit nachträglich Deklarationsanalysen für angelieferte Abfälle notwendig sind, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.

(8) Für Fremdwägungen auf den Anlagen des IIm-Kreises wird eine Gebühr von 2,60 € je Wägung erhoben.

(9) Wird bei der Anlieferung von Kleinstmengen (< 0,01 t) keine Differenz zwischen Eingangs- und Ausgangswägung ermittelt, wird eine Mindestgebühr in Höhe der Gebühr für die Fremdwägung fällig.

**§ 4 c**

**Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Kompostieranlage des Landkreises**

(1) Bei der Anlieferung von Bioabfällen bzw. Grünabfällen gemäß §§ 18 und 19 der Abfallwirtschaftssatzung auf der Kompostieranlage des Landkreises werden folgende Gebühren erhoben:

Nr. Abfallart	€/t	€/m³
1. Grünabfälle	19,00	2,84
		(im unverdichteten Zustand)
2. Bioabfälle	83,91	83,91

(2) Für die Einzelanlieferung von Abfallkleinmengen bis 1 m³ nach Abs. 1 Nr. 1 durch private Selbstanlieferer wird keine Gebühr erhoben.

(3) Werden durch den Landkreis zusätzliche Erfassungsstellen für Grünabfälle eingerichtet, gelten die Gebührensätze nach Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Macht sich ein Aussortieren von Fremdstoffen aus den Abfällen erforderlich, werden neben den Gebühren nach Abs. 1 die durch die Sortierung zusätzlich entstandenen Kosten nach Aufwand erhoben.

**§ 5**

**Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei der Gebührenerhebung über den Personengebührensatz und den Gebührensatz nach § 4 a Abs. 3 dieser Satzung ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes, erstmals am 01. Januar 2014. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn der Anschlusspflicht für die Entsorgungsleistung durch den Landkreis, in diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Satz 2 gilt

entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung ändern. Die Gebührenschuld ändert sich mit Ablauf des Monats, in dem eine Mitteilung des Anschlusspflichtigen über notwendige Veränderungen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis erfolgt.

Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

(2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellung und Entleerung von zusätzlichen Behältern gemäß § 4 a Abs. 8 und Pressmüllcontainern gemäß § 4 a Abs. 9 dieser Satzung entsteht mit der Bereitstellung.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(4) Bei der Selbstanlieferung und der Sonderabholung von Bioabfällen gemäß § 4 a Abs. 7 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe bzw. der Abholung der Abfälle.

(5) Bei der Fremdwägung entsteht die Gebührenschuld mit der Nutzung der Wägeeinrichtung.

(6) Bei dem Behälterumtausch und dem Behälterabzug entsteht die Gebührenschuld mit der Ausführung durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

**§ 6**

**Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird der Personengebührensatz nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Wird die Gebühr von später hinzukommenden Schuldnern erstmals angefordert oder ergeht ein Änderungsbescheid, wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für die Gebührenschuld bei der Entsorgung von zusätzlich bereitgestelltem Behältervolumen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Bei der Selbstanlieferung, bei Fremdwägungen, dem Behälterumtausch, dem Behälterabzug, der Entsorgung von Containern für zusätzlich anfallenden Abfall und Pressmüllcontainern und der Sonderabholung von Bioabfällen gemäß § 4 a Abs. 7 dieser Satzung wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Gebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

**§ 7**

**Gebühreneinzug**

Der Einzug der Personengebührensätze und die Einziehung der Gebühren für Selbstanlieferung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

**§ 8**

**Datenschutz**

(1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

(2) Die erforderlichen personenbezogenen Daten, wie Anzahl von Personen, die melderechtlich auf einem Grundstück erfasst sind, der Zuzug und Wegzug, werden von den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern der Gemeinden oder bei technischer Möglichkeit vom Thüringer Landesrechenzentrum abgefordert.

(3) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung der jeweils Pflichtigen sowie zum Zwecke der Gebührenerhebung, weiterhin berechtigt, wie folgt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:

- Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken von den für die Grundsteuererhebung zuständigen Behörden und den zuständigen Katasterbehörden,
- von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewereregister die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
- von den sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferern) und Entsorgungsbetrieben die Namen und Anschriften sowie weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallende personenbezogene Daten (insbesondere zum Umfang, Zeitpunkt und Art der Entsorgung sowie zur Gebührenerhebung).

**§ 9**

**Schlussbestimmung**

(1) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(3) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises vom 07. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 12/11 vom 15. November 2011, außer Kraft.

**Anlage: Positivkatalog als Satzungsbestandteil**

Arnstadt, den 7. Oktober 2013

**Petra Enders**  
**Landrätin**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem IIm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Positivkatalog**

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt <sup>1)</sup> Gebührengruppe
<b>01</b>	<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>		
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien		03
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07* fällt		05
010399	Abfälle a. n. g.		05
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		04
010409	Abfälle von Sand und Ton		04
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03

<sup>1)</sup> Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt <sup>1)</sup> Gebührengruppe
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		05
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		04
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>		
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	06	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	06	
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	06	
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	06	
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020401	Rübenerde		02
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mech. Zerkleinerung des Rohmaterials	06	
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	06	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>		
030101	Rinden- und Korkabfälle	06	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04* fallen	06	
030301	Rinden- und Holzabfälle	06	
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling	06	
030399	andere Abfälle a. n. g.	06	
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>		
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		05
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder, (Abschnitte, Polierstäube)	06	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	06	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	06	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	06	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	06	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	06	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	06	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	06	
<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>		
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen		03
061303	Industrieruß	06	
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		05
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>		
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		05
070213	Kunststoffabfälle	06	
070299	Abfälle a. n. g.		03
070599	Abfälle a. n. g.		03
070699	Abfälle a. n. g.		03
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>		
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	06	
080118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	06	
080118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	06	

<sup>1)</sup> Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

<b>Abfall-schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe</b>	<b>Verbandsdeponie Rehestädt<sup>1)</sup> Gebührengruppe</b>
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	06	
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		03
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	06	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen	06	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	06	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmasse enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	06	
<b>09</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>		
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	06	
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>		
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt		03
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung		03
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		03
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung		03
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		03
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen		03
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen		03
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen		03
100202	unverarbeitete Schlacke		03
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		03
100215	andere Schlämme und Filterkuchen		05
100302	Anodenschrott	06	
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen		03
100604	andere Teilchen und Staub		03
100704	andere Teilchen und Staub		03
100804	andere Teilchen und Staub		03
100903	Ofenschlacke		03
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		03
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		03
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen		03
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen		03
101099	Abfälle a. n. g.		03
101103	Glasfaserabfall		03
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		02
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt		02
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		03
101201	Rohmischungen vor dem Brennen		03
101203	Teilchen und Staub		03
101299	Abfälle a. n. g.		05
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		05
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13)		03
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen		05
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		03
101399	Abfälle a. n. g.		05
<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie</b>		
110110	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		05
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	06	

<sup>1)</sup> Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt <sup>1)</sup> Gebührengruppe
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>		
120102	Eisenstaub und -teile		03
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne		03
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	06	
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen		03
120121	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		05
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>		
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	06	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	06	
150103	Verpackungen aus Holz	06	
150104	Verpackungen aus Metall		03
150105	Verbundverpackungen	06	
150106	gemischte Verpackungen	06	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	06	
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>		
160103	Altreifen	2)	2)
160306	organische Stoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	06	
160799	Abfälle a. n. g.	06	
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die 16 11 01* fallen		03
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen		03
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen		03
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>		
170101	Beton	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>	02
170102	Ziegel	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>	02
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>	02
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (bei asbesthaltigen Abfällen Ablagerung im Monobereich)		03
170107	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen		02
170201	Holz	06	
170202	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>	04
170203	Kunststoff	06	
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Kunststoff und Holz)	06	06
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Glas)		03
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (beschränkt auf Straßenaufbruch)	06	02
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		250,50 €/t nur Kleinmengen
170401	Kupfer, Bronze, Messing		03
170406	Zinn		03
170407	gemischte Metalle		03
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen		03
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		03
170504	Bodenaushub Z-Wert = 0	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>	01
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 0 bis <= Z 2		02
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 2 bis <= Z 4		02

<sup>1)</sup> Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

<sup>2)</sup> Gebühr entsprechend § 4 b (6) Gebührensatzung

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt <sup>1)</sup> Gebührengruppe
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 4		03
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		05
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt		03
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		03
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen der unter 17 05 07* fällt		02
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält (Ablagerung im Monobereich)		03
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Mineralfaserabfälle, Ablagerung im Monobereich)		05
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (beschränkt auf Mineralfaserabfälle)	06	03
170605*	asbesthaltige Baustoffe		03 nach Voranmeldung
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		03
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		03
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	06	02
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände	06	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	06	
180107	Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	06	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	06	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	06	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	06	
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>		
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		04
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen		04
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	06	
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	06	
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	06	
190502	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	06	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	06	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	06	
190802	Sandfangrückstände	06	04
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		05
190812	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 19 08 11	06	
190814	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 19 08 13	06	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	06	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung		05
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		05
190904	gebrauchte Aktivkohle	06	
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	06	
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		05
191004	Schredderleichtfraktion und Staud, Ausnahme 19 10 03	06	
191006	andere Fraktionen, Ausnahme 19 10 05	06	
191201	Papier und Pappe	06	
191204	Kunststoff und Gummi	06	
191207	Holz mit Ausnahme 19 12 06	06	
191208	Textilien	06	
191210	brennbare Abfälle	06	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (beschränkt auf Sortierreste)	06	04

<sup>1)</sup> Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt <sup>1)</sup> Gebührengruppe
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>		
200101	Papier und Pappe	06	
200102	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>	04
200108	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200110	Bekleidung	06	
200111	Textilien	06	
200125	Speiseöle und -fette	06	
200130	Reinigungsmittel, Ausnahme 20 01 29	06	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	06	
200138	Holz, Ausnahme 20 01 37	06	
200139	Kunststoffe	06	
200201	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200202	Boden und Steine	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>	01
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	06	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>
200302	Marktabfälle	06	
200303	Straßenkehrsicht		04
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		05
200307	Sperrmüll	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>

<sup>1)</sup> Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

Abkürzung: Abfälle a. n. g. = Abfälle anderswo nicht genannt

### Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen:

Regenwasserkanal, einschließlich Nebenanlagen in der Gemarkung Dienstedt

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen.

Hierbei sind folgende Grundstücke betroffen:  
Gemarkung Dienstedt, Flur 1, Flurstücke: 177, 178/2, 178/3 und 178/4

Die Untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230,

231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde  
IIm-Kreis**

### Änderung der im Amtsblatt Nr.12/06 veröffentlichten

**„Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis IIm-Kreis (Taxitarifordnung) vom 01. Januar 2007**

Dem § 6 (Allgemeine Vorschriften) wird ein Absatz 7 angefügt: „Der Abschluss einer Sondervereinbarung gemäß § 51 Abs.2 PBefG bedarf der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.“

Dem § 7 (Zuwerhandlungen) wird ein Punkt 10 angefügt: „entgegen § 6 Abs.7 eine Sondervereinbarung gemäß § 51 Abs.2 PBefG ohne Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde abschließt.“

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.12.2013 in Kraft.

Arnstadt, den 24. Oktober 2013  
**Petra Enders  
Landrätin**

## Stellenausschreibung

Im Landratsamt des IIm-Kreises stehen für das Ausbildungsjahr 2014/2015

### 3 Ausbildungsstellen (Erstausbildung) für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten

zur Verfügung. Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre. Die Auswahl erfolgt mittels Eignungstest. Bewerbungsvoraussetzung ist ein Realschul- bzw. ein gleichwertiger Bildungsabschluss. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Kopien der letzten 3 Zeugnisse, einschließlich Schulabschlusszeugnis)

sind im verschlossenen Umschlag **bis zum 18.12.2013** an folgende Adresse zu richten:

**Landratsamt IIm-Kreis  
Personal- und Schulverwaltungsamt  
„Ausbildung VwFA 2014“  
Ritterstr. 14  
99310 Arnstadt**

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.

**P. Enders  
Landrätin**

## Stellenausschreibung

Der IIm-Kreis hat sich in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Hildburghausen und der kreisfreien Stadt Suhl mit dem Konzept „NATUR-Erfahrung Biosphäre erfolgreich am Wettbewerb um das Tourismusbudget 2013 des TMWAT beteiligt. Mit dem Tourismusbudget sollen in der erweiterten Gebietskulisse des UNESCO-Biosphärenreservates Vessertal-Thüringer Wald (Biosphärenregion) touristische Angebote ausgebaut, die Kooperation verbessert und ein modernes Marketing umgesetzt werden.

Für diese Aufgabe stellt der IIm-Kreis ab 01.01.2014

### 1 Projektkoordinator/in Tourismusbudget

befristet bis zum 31.12.2015 in Vollzeit ein.

Der Arbeitsort ist Schmiedefeld a.R.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

#### Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Entwicklung von Naturerlebnisangeboten und Angebotskooperationen
- Durchsetzung von Kriterien und Qualitätsstandards
- Verknüpfungen von touristischen Angeboten mit ÖPNV-Angeboten
- Entwicklung und Umsetzung von touristischen Wegen mit hohem Natur-Erlebnischarakter
- Vernetzung von Akteuren und Aktivitäten und die Zusammenarbeit mit den Tourismusverantwortlichen in der Region
- Entwicklung und Organisation innovativer Marketing-Maßnahmen
- Entwicklung und Organisation von Marketing-Kooperationen
- Innenmarketing
- Fördermittelverwaltung (Buchhaltung, Abruf, Abrechnung, Kontrolle, Verwendungsnachweise)

#### Erwartet werden:

- abgeschlossene Ausbildung als Tourismusfachwirt/in oder vergleichbarer Abschluss

- Kenntnisse im Bereich Produkt- und Angebotsentwicklung
- Kenntnisse im Bereich Marketing und PR
- Regionale, touristische und infrastrukturelle Kenntnisse der Biosphärenregion
- Kenntnisse im Umgang mit der Fördermittelverwaltung
- Fremdsprachenkenntnisse englisch in Wort und Schrift (Umgangssprache)
- Computerkenntnisse, insbesondere sichere Anwendung von MS-Office-Produkten
- Fahrerlaubnis für PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke
- Teamfähigkeit, kooperative und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative und ergebnisorientiertes Arbeiten
- Souveränes Auftreten, Kommunikationsfähigkeit, Multiplikatoreneignung

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2013/30“ bis zum **26. November 2013** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis  
Personal- und Schulverwaltungsamt  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

**P. Enders  
Landrätin**

## Stellenausschreibung

Im Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungswesen des Landratsamtes IIm-Kreis sind ab 01. April 2014

### 2 Stellen als Leitstellensachbearbeiter/in

vorerst befristet bis zum 31.03.2016 zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

#### Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Entgegennehmen und Bearbeitung von Meldungen über Notfälle mit Entscheidung über den Einsatz geeigneter Rettungsmittel, Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten, deren Alarmierung, Koordination und Lenkung
- Aufarbeitung und Führung der Einsatzdokumentation
- Ausführung des gesamten Funk- und Telefonverkehrs

#### Erwartet werden:

- Abgeschlossene Ausbildung als Rettungsassistent/in
- Einsatz im Wechselschichtdienst

- PC-Kenntnisse
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2013/31“ bis zum 06.12.2013 an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis  
Personal- und Schulverwaltungsamt  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beizulegen.

**Petra Enders  
Landrätin**

## Probestau am Hochwasserrückhaltebecken Angelroda

### Vollsperrung der Landstraße zwischen Geraberg und Angelroda unvermeidlich

Mit dem Ziel, die Hochwassergefahr an der „Zahmen Gera“ einzudämmen, welche wiederholt zur Überflutung der Ortslage Angelroda führte und Schäden am öffentlichen und privaten Eigentum hinterließ, wurde das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Angelroda geplant.

Nach erfolgreichem Bauabschluss im Jahr 2010 wird im Jahr 2013 der Probestau durchgeführt. In Abhängigkeit von der hydrologischen Situation an der Sperrstelle wird mit dem Einstau am sonst trockenstehenden Rückhaltebecken begonnen.

Während des Probestaus wird die Straße von Geraberg nach Angelroda überflutet. Deshalb gibt es eine voraussichtlich zweiwöchige Vollsperrung der Landstraße nach Angelroda aus Richtung Geraberg kommend (Arnstädter Straße nach der Misselmühle bis zur Zufahrt zum Damm des HRB). Hinweisschilder werden rechtzeitig in Geraberg und Neusiß aufgestellt. Die Thüringer Fernwasserversorgung bittet um Verständnis.

### Hintergrundinformationen zum Projekt „Hochwasserrückhaltebecken Angelroda“

Schutzziel für geschlossene Ortslagen ist der schadlose Abfluss eines HQ100, das heißt eines Hochwassers mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von einmal in 100 Jahren. Bei dem für den Hochwasserschutz maßgebenden HQ100 wird dessen Hochwasserspitze durch die Wirkung des Beckens von 26,0 m³/s auf 17,3 m³/s abgemindert. Dieser Abfluss ist für die Ortslage Angelroda unschädlich. Dieses Schutzziel ist durch das Hochwasserrückhaltebecken erreicht. Es besteht aus einem kombinierten Entlastungsbauwerk aus Stahlbeton und dem beidseitig an das

Entlastungsbauwerk anschließenden Damm. Die Erdstoffe zur Errichtung des Damms wurden in einer Massenentnahme am westlichen Talhang neben dem Bauwerk gewonnen.

1984 - 1988	Erste Planungen zum Bau eines Rückhaltebeckens
1994 - 1996	Fortführung der Untersuchungen zum Hochwasserschutz
1999	Variantenuntersuchungen
1999 - 2004	Planfeststellungsverfahren
2006	Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung wird erteilt
2008	Baubeginn
2010	Fertigstellung

### Bauausführung/Finanzierung

Die Vorbereitung erfolgte bis 2007 durch das Staatliche Umweltamt Erfurt. Seit 2008 ist die Thüringer Fernwasserversorgung Bauherr und Betreiber. Die Finanzierung wird zu 100 % vom Freistaat Thüringen übernommen. Die Bauleistungen wurden im Jahr 2008 öffentlich ausgeschrieben. Der Zuschlag wurde im Oktober 2008 an die Arbeitsgemeinschaft STRABAG Gotha und Bauunion Wandersleben vergeben. Sämtliche Bauarbeiten für das Absperrbauwerk wurden im Jahr 2010 abgeschlossen, die nachlaufenden landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen im Jahr 2011. Im Jahr 2013 erfolgt der Probestau.

**Thüringer Fernwasserversorgung  
Anstalt öffentlichen Rechts  
Haarbergstraße 37  
99097 Erfurt**

## Die Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Arnstadt

Die Bürgerbeauftragte des Freistaates Thüringen hat die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Sie befasst sich mit den von den Bürgern an sie herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen). Im Rahmen dieser Aufgabe hat sie insbesondere auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken. Darüber hinaus obliegt ihr die Bearbeitung aller ihr zugeleiteten Auskunftsbeglehen und Informationsersuchen. Sie wirkt auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen und die zweckmäßige Erledigung sonstiger Vorgänge hin. Die Bürgerbeauftragte kann auch von sich aus tätig werden. Sofern die Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet sie das Anliegen auf Wunsch an die zuständige Stelle weiter. Die Dienstgeschäfte werden zurzeit von der Stellvertretenden Bürgerbeauftragten, Dr. Anne Debus, wahrgenommen.

Der nächste Bürgersprechtag für die Region IIm-Kreis wird angeboten: **am 03.12.2013 ab 9:00 Uhr im Raum 240, des Landratsamtes IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt.** Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir Sie, sich Ihren persönlichen Gesprächstermin unter der Tel.-Nr.: 0361 37-71871 zu reservieren.

Ebenfalls können Termine für Gespräche am Dienstsitz der Bürgerbeauftragten in Erfurt jederzeit unter der o. g. Rufnummer vereinbart werden. Sollte Ihnen eine persönliche Vorsprache nicht möglich sein, können Sie das Büro der Bürgerbeauftragten, auch wie nachfolgend angeführt, erreichen:

Postanschrift: Die Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Telefon: 0361- 377 1871  
Telefax: 0361- 377 1872

Internet: <http://www.bueb.thueringen.de>  
E-mail: [buergerbeauftragte@landtag.thueringen.de](mailto:buergerbeauftragte@landtag.thueringen.de)

Erfurt, den 28.10.2013

**HINWEIS:** Die stellvertretende Bürgerbeauftragte steht den Vertreterinnen und Vertretern der Medien nach Terminvereinbarung für Gespräche zur Verfügung. Telefonische Rückfragen können unter o. g. Telefonnummer erfolgen.



### Impressum

**Herausgeber:** IIm-Kreis

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
Dipl.-Medienwiss. Manuel Löffelholz, Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt,  
Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14,  
E-Mail: [m.loeffelholz@ilm-kreis.de](mailto:m.loeffelholz@ilm-kreis.de)

**Zuständig für Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentli-

chungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Herstellung:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen,  
[info@wittich-langwiesen.de](mailto:info@wittich-langwiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de),  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungs- und Verbreitungsweise:**

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

# Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung



## 1. Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebszweiges Abwasser des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung für das Berichtsjahr 2012 - gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) -

### I. Beschluss

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung hat in seiner Verbandsversammlung vom 08.10.2013 beschlossen:

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebszweiges Abwasser für das Berichtsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung bestätigt den Jahresabschluss 2012 des Betriebszweiges Abwasser und stellt diesen fest, wie vorgelegt.

#### 2. Entlastung der Werkleitung für das Berichtsjahr

Die Werkleitung wird für ihre geschäftsführende Tätigkeit des Eigenbetriebes für den Betriebszweig Abwasser in 2012 (Berichtsjahr) entlastet.

#### 3. Verlustbehandlung 2012 - Betriebszweig Abwasser

Es wurde ein Jahresfehlbetrag von 790.787,95 Euro festgestellt. Der Jahresfehlbetrag ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) auf neue Rechnung vorzutragen.

### Bestätigt:

Arnstadt, 08.10.2013

gez. Unterschrift

**Alexander Dill**

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

### II. Bestätigungsvermerk

Nachfolgend aufgeführter uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde durch die zuständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt:

#### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung, Arnstadt für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise

für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Chemnitz, 25. September 2013

**WIKOM AG**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

- Siegel -

gez. Unterschrift

**Zwernemann**

Wirtschaftsprüfer

gez. Unterschrift

**Kroy**

Wirtschaftsprüfer

### III. Auslegungshinweis

Die Jahresabschlüsse der zwei Betriebszweige in der Form eines gebundenen Jahresabschlusses für den gesamten Zweckverband/Eigenbetrieb werden gemäß § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. V. m. § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Zeit vom 11.11.2013 bis 25.11.2013 in der Verwaltung des Zweckverbandes/Eigenbetriebs (Zimmer 003), Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt, öffentlich ausgelegt und können während der Geschäftszeiten (montags, mittwochs und donnerstags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:45 Uhr, dienstags 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie unter Tel. 03628 609-120 einen Termin, wenn Sie Fragen zum Inhalt des Jahresabschlusses haben.

Arnstadt, 08.10.2013

**Alexander Dill**

Verbandsvorsitzender

## 2. Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebszweiges Trinkwasser des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung für das Berichtsjahr 2012 - gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) -

### I. Beschluss

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung hat in seiner Verbandsversammlung vom 08.10.2013 beschlossen:

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebszweiges Trinkwasser für das Berichtsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung bestätigt den Jahresabschluss 2012 des Betriebszweiges Trinkwasser und stellt diesen fest, wie vorgelegt.

## 2. Entlastung der Werkleitung für das Berichtsjahr

Die Werkleitung wird für ihre geschäftsführende Tätigkeit des Eigenbetriebes für den Betriebszweig Trinkwasser in 2012 (Berichtsjahr) entlastet.

### 3. Gewinnverwendung 2012 - Betriebszweig Trinkwasser

Es wurde ein Jahresgewinn in Höhe von 835.618,02 Euro (nach Steuern) festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2012 ist in die allgemeine Rücklage einzustellen.

#### Bestätigt:

Arnstadt, 08.10.2013

gez. Unterschrift

**Alexander Dill**

**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -

## II. Bestätigungsvermerk

Nachfolgend aufgeführter uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde durch die zuständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt:

### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung, Arnstadt für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Chemnitz, 25. September 2013

**WIKOM AG**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

- Siegel -

gez. Unterschrift

**Zwernemann**

**Wirtschaftsprüfer**

gez. Unterschrift

**Kroy**

**Wirtschaftsprüfer**

## III. Auslegungshinweis

Die Jahresabschlüsse der zwei Betriebszweige in der Form eines gebundenen Jahresabschlusses für den gesamten Zweckverband/Eigenbetrieb werden gemäß § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. V. m. § 25

Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Zeit vom 11.11.2013 bis 25.11.2013 in der Verwaltung des Zweckverbands/Eigenbetriebs (Zimmer 003), Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt, öffentlich ausgelegt und können während der Geschäftszeiten (montags, mittwochs und donnerstags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:45 Uhr, dienstags 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie unter Tel. 03628 609-120 einen Termin, wenn Sie Fragen zum Inhalt des Jahresabschlusses haben.

**Arnstadt, 08.10.2013**

**Alexander Dill**

**Verbandsvorsitzender**

## 3. Wasserzählerablesung

### vom 11. November bis 21. Dezember 2013

Im Zeitraum vom 11.11.2013 bis 21.12.2013 führt der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung im Verbandsgebiet die diesjährige Wasserzählerablesung durch. Abgelesen wird im genannten Zeitraum flächendeckend im gesamten Verbandsgebiet jeweils montags bis samstags von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr. Ausgenommen davon sind die Gemeinde Rockhausen und der Ortsteil Bechstedt-Wagd der Gemeinde Kirchheim, die Stadt Kranichfeld mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten sowie die Gemeinden Hohenfelden, Nauendorf, Tonndorf, Rittersdorf und Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda.

Die aus der Stichtagsablesung durch Hoch- bzw. Rückrechnung vom jeweiligen Ablesetag ermittelten Ergebnisse bilden die Berechnungsgrundlage für die Gebührenbescheide 2013. Diese werden zum 15.01.2014 erstellt. Bereits gezahlte Abschläge werden dabei natürlich berücksichtigt. Aufgrund der aus der Stichtagsablesung ermittelten Verbrauchswerte werden die für 2014 gültigen Abschlagsbeträge festgelegt. Die Fälligkeitstermine für die Abschläge im Jahr 2014 werden in den Gebührenbescheiden für das Jahr 2013 bekannt gegeben.

Die Zählerablesungen werden grundsätzlich durch Mitarbeiter des Zweckverbandes vorgenommen. Unsere Mitarbeiter können sich auf Verlangen entsprechend ausweisen. Bitte ermöglichen Sie den Alesern einen ungehinderten Zugang zu den Messeinrichtungen.

Unsere Aleser dürfen grundsätzlich keine Zahlungs-, Überweisungs- oder ähnliche Geschäfte vornehmen.

Abnehmer, welche von unseren Ablesebeauftragten auch beim zweiten Besuch nicht angetroffen werden, müssen die ihnen zugegangenen Ablesekarten ausgefüllt an den Eigenbetrieb des Zweckverbandes senden. Liegen uns keine Informationen zum Verbrauch vor, kann dieser nämlich gemäß den geltenden Satzungsbestimmungen geschätzt werden.

## Die Werkleitung

## 4. Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2013 - III. Fortschreibung -

Die Abwasserbeseitigung stellt eine von den kommunalen Aufgabenträgern wahrzunehmende Pflichtaufgabe dar. Im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung ist der **Planungs- und Realisierungsstand zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Abwasserableitung und -behandlung** nach gesetzlichen Bestimmungen dargelegt. Mit der III. Fortschreibung des ABK 2013 ist das ABK 2010 überarbeitet und auf aktuellen Stand gebracht worden.

Das ABK ist gemäß § 58 a Absatz 3 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) mindestens alle sechs Jahre - gerechnet ab dem 1. Januar 2008 - fortzuschreiben. Hieraus resultierend und unter Beachtung des Informationsbriefes Abwasser 4/2012 des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) erfolgte die III. Fortschreibung des ABK 2013. Nach § 58 a Absatz 2 ThürWG ist das ABK öffentlich bekannt zu machen, wonach dieses Verbindlichkeit erlangt. Der Bekanntgabe liegen die behördlichen Übereinstimmungsfeststellungen der zuständigen Wasserbehörden und der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie sowie der Beschluss der Verbandssammlung des Zweckverbandes vom 08.10.2013 zu Grunde.

Die III. Fortschreibung des ABK 2013 weist gegenüber dem ABK 2010 zahlreiche Änderungen auf. Dies betrifft neben bislang zeitlich geplanten Anschlussmaßnahmen auch Gebiete bzw. Einleiter, die dauerhaft nicht an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen werden und deren Abwasserbehandlung dauerhaft über biologische Kleinkläranlagen zu erfolgen hat.

Zeitlich sind die Anschlussmaßnahmen neu gegliedert im Zeitraum von 2014 bis 2021 als kurzfristig zu realisierende Anschlussmaßnahmen. Die mittelfristige Betrachtung bezieht sich dabei neu auf den Zeitraum von 2022 bis 2030. Der langfristige Entwicklungszeitraum umfasst den Endausbau der gesamten Entwässerungseinrichtung ab 2031.

Zudem waren zur Erfüllung der Gewässergüteanforderungen im anstehenden zweiten Bewirtschaftungszeitraum zur Maßnahmenplanung zur Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) des Freistaats Thüringen entsprechende abwassertechnische Maßnahmen zur Erreichung der Reduktionsziele neu aufzunehmen.

Die Umsetzung einer biologischen Abwasserbehandlung über grundstückseigene Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik stellt entsprechend der zeitlichen Einordnung der Anschlussmaßnahmen sowie der Gebiete, welche dauerhaft nicht zum Anschluss kommen, zukünftig einen erheblichen Schwerpunkt dar. Insbesondere schließt dies die ländlich strukturierten Gebiete ein, in denen bislang keine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbehandlung über Kleinkläranlagen erfolgt.

Weiterhin sind im ABK 2013 relevante Einzugsgebiete ausgewiesen, für die Förderungen von Kleinkläranlagen nach der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des TMLFUN vom 24.01.2013 gewährt werden können.

Das ABK liegt in der Zeit vom 11.11.2013 bis 22.11.2013 beim Eigenbetrieb des WAZV Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Wir bitten Sie, vorzugsweise die Sprechzei-

ten des Zweckverbandes (dienstags von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr) zu nutzen. Terminabsprachen können unter den Rufnummern 03628 609-151 bzw. 03628 609-124 vorgenommen werden.

## Werkleitung

### 5. Fäkalentsorgung im Raum Arnstadt

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2011 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 13.12.2011) die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet für das Jahr 2013 bekannt. Die Termine können auch unter [www.wazv-arnstadt.de](http://www.wazv-arnstadt.de) abgerufen werden.

Die Entsorgung wird:

<b>vom 11.11.2013</b>	<b>bis 15.11.2013</b>	<b>Sülzenbrücken,</b>
<b>vom 18.11.2013</b>	<b>bis 19.11.2013</b>	<b>Gossel,</b>
<b>vom 18.11.2013</b>	<b>bis 19.11.2013</b>	<b>Neusiß,</b>
<b>vom 20.11.2013</b>	<b>bis 21.11.2013</b>	<b>Rehestädt,</b>
<b>vom 22.11.2013</b>	<b>bis 26.11.2013</b>	<b>Elleben,</b>
<b>vom 27.11.2013</b>	<b>bis 03.12.2013</b>	<b>Bechstedt-Wagd,</b>
<b>vom 04.12.2013</b>	<b>bis 13.12.2013</b>	<b>Hohes Kreuz/Stadtilm</b>

durchgeführt.

Bitte ermöglichen Sie uns über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht zu Hause sind.

**Ende des Amtlichen Teiles**